



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0030-G16-0015/24

Düsseldorf, den 11.08.2025

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf durch Änderung der Funktionseinheit (FE) 537.23, der FE 537.41, der FE 537.69 sowie der FE 536.01 u. a. durch Verbesserung der Abluftsituation

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der BASF Personal Care and Nutrition GmbH mit Bescheid vom 26.06.2025 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Feinchemikalien

Im Auftrag

gezeichnet

Dietmar Schöbernig





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

BASF Personal Care and Nutrition GmbH
Henkelstraße 67
40589 Düsseldorf

Datum: 26. Juni 2025

Seite 1 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

bei Antwort bitte angeben

Schöbernig

Zimmer: Ce 257

Telefon:

0211 475-9329

Telefax:

0211 475-2790

Dietmar.Schoebernig@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe durch Änderung der Funktionseinheit (FE) 537.23, der FE 537.41, der FE 537.69 sowie der FE 536.01 u. a. durch Verbesserung der Abluftsituation

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 13.03.2024, zuletzt ergänzt am 25.02.2025

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 13.03.2024, zuletzt ergänzt am 25.02.2025 (Eingang am 25.02.2025), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Veredelungsbetriebe durch Änderung der Funktionseinheit (FE) 537.23 als Teil der Betriebseinheit (BE) 1 „[REDACTED]-Anlagen“, der FE 537.41 als Reaktionsanlage innerhalb der BE 2 „[REDACTED]“ der FE 537.69 innerhalb der BE 3 „[REDACTED]“ Vorlagen und Hilfsapparaturen, Wärmekammern“ sowie Tank 536.01B024 als Bestandteil der FE 536.01 innerhalb der BE 7 „Tanklager T61“ durch Verbesserung der Abluftsituation ergeht nach Durchführung

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Ergo-Platz/Klever Straße



des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Datum: 26. Juni 2025

Seite 2 von 58

1. Sachentscheidung

Der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
Veredelungsbetriebe (Anlage 30)
zur Herstellung von organischen Spezialprodukten

am Standort
BASF Personal Care and Nutrition GmbH ,
Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf,
Gemarkung Benrath, Flur 1, Flurstück 209

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von [REDACTED] organischen Spezialprodukten
(unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Wesentliche Änderung der Anlage Veredelungsbetriebe (Anlage 30; Abteilung 537) durch:

1) Änderung der Funktionseinheit (FE) 537.41

- a) durch Errichtung und Betrieb des neuen Abluftwäschers 537.41F003 für Reaktor 537.41C001 als [REDACTED] im 3. OG innerhalb des Gebäudes K08 insbesondere mit Errichtung und Betrieb des neuen [REDACTED] 537.41F005



Datum: 26. Juni 2025

Seite 3 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

- b) durch Errichtung und Betrieb des neuen [REDACTED]
Dosiervorlagebehälters 537.41B002
- 2) Verwendung von [REDACTED] in den Wärmekammern 537.69A014/A015 und der FE 537.41 zur Herstellung von [REDACTED]
- 3) Erweiterung des bereits genehmigten Reaktionstyps [REDACTED] um das Verfahren zur Herstellung von [REDACTED], d.h. Verwendung von [REDACTED] in der FE 537.23 ([REDACTED]-Anlage 537.23 im Gebäude K08) und Lagerung des Produktes im Tank 536.01 B106 im Tanklager T61 insbesondere mit
- Errichtung und Betrieb der neuen [REDACTED] [REDACTED] 537.23P006 am Rührwerksbehälter 23C001 zwecks Zugabe von [REDACTED]
 - Demontage der bestehenden [REDACTED] 537.23V001 (Wasserringpumpe) inklusive ihrer peripheren Einrichtungen ([REDACTED] 537.23V001B1 und [REDACTED] 537.23V001W1)
 - direkter Anbindung der [REDACTED]-Anlage 537.23C001 an das betriebliche Abluftsammelsystem 537.18 (Abluftführung zum benachbarten Kraftwerk der [REDACTED])
 - Dosierung der [REDACTED] in den [REDACTED]-Behälter 23C001 direkt aus der [REDACTED] der Abteilung 537. Hierzu wird die bisherige Dosierung über den Vorlagebehälter 537.23B009 entfallen. Der Behälter 23B009 wird zurückgebaut.
- 4) Änderung der FE 537.23 und FE 537.41 durch diverse anlagensicherheitstechnische Maßnahmen; insbesondere
- Nutzung des Kellerbehälters 537.41 B001 für den Transfer des [REDACTED] aus der Reaktionsanlage 537.41 zur [REDACTED] Anlage 537.23. Hierzu wird dieser Kellerbehälter über eine [REDACTED] an das Abluftsammelsystem angebunden und mittels neu zu installierenden Rohrleitung und Pumpe an die [REDACTED]-Anlage 537.23 angeschlossen.
 - Im Rahmen der Umnutzung des Kellerbehälters 537.41 B001 (alt: 537.69B002) wird das [REDACTED] 537.69Y002 entfernt; die Absicherung des antragsgegenständlichen



Datum: 26. Juni 2025

Seite 4 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

**Kellerbehälters gegen unzulässigen Überdruck erfolgt durch
PLT-Überwachungseinrichtungen** [REDACTED]

**[REDACTED] bzw.
durch mechanische Schutzeinrichtungen**
[REDACTED]
[REDACTED]

- Errichtung und Betrieb einer neuen Brauchwasser-Rohrleitung zur Not-Kühlung und eine neue VE-Wasser-Rohrleitung zur Not-Flutung an Reaktor 537.41 C001 für das Verfahren zur Herstellung von [REDACTED]);
- Auffangen der [REDACTED] anfallenden Produktchargen aus dem Behälter 537.23C001 getrennt in die drei Behältern 537.23B023/24/25. Die Behälter sind bereits an das betriebliche Abluftsammlsystem angebunden und werden mit aufgeschweißten Halbrohrschlangen versehen. Diese neue Dampf-Begleitbeheizung wird an das vorhandene [REDACTED]-Dampfnetz angeschlossen.

5) Errichtung und Betrieb des neuen Abluftwäschers 536.01 F001 für den Tank 536.01 B024 im Tanklager T61 an der Nordseite des Gebäudes K08 im Hofbereich innerhalb eines zugelassenen Auffangraumes

Detaillierte Ausführungen sind insbesondere dem Kapitel 5.1.3 „Antragsgegenstände“ auf den Seiten 3 bis 6 (von 25) und dem Kapitel 2.1.2 „Beschreibung der von der beantragten Änderung betroffenen Anlagenteile“ des projektbezogenen Teilsicherheitsberichtes auf den Seiten 11 bis 15 (von 55) zu entnehmen.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 5 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Den Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die

- Montage aller für den Betrieb notwendigen Behälter, Apparate und Rohrleitungen sowie
 - Installation aller EMR-Bauteile und die dafür erforderliche Infrastruktur
- wurde mit Schreiben vom 26.05.2025 zurückgezogen.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG keine weiteren Entscheidungen eingeschlossen.

Gemäß Stellungnahme der Stadt Düsseldorf vom 14.04.2025 (Az. 63/32-BI-0012/24) unterliegen die neuen Abluftwäscher im 3. OG und an der Nordseite des Gebäudes als Maschinen nicht der BauO NRW. Statisch relevante Belange sind laut der Stadt Düsseldorf nicht erkennbar. Der neue [REDACTED]-Dosiervorlagebehälter ist mit einem Volumen von [REDACTED] baurechtlich verfahrensfrei. Die übrigen Antragsgegenstände sind anlagen- und produktionstechnischen Änderungen, welche nicht der BauO NRW unterliegen.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

Datum: 26. Juni 2025

Seite 6 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1 sowie Tarifstelle 8.3.5 (UVP-Vorprüfung). Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200003154284

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten (Veredelungsbetriebe). Mit Datum vom



13.03.2024 hat die BASF Personal Care and Nutrition GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe (Abteilung 537) gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Für bestimmte Anlagenteile dieses beantragten Vorhabens wurde gemäß § 8a BImSchG die vorzeitige Errichtung mit beantragt. Dieser Antrag wurde jedoch zurückgezogen (s. oben).

Datum: 26. Juni 2025

Seite 7 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage „Veredelungsbetriebe (Anlage 30)“ der BASF Personal Care and Nutrition GmbH ist als Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten der Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und die Prüfung der Antragsunterlagen



ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 8 von 58

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Veredelungsbetriebe der BASF Personal Care and Nutrition GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Veredelungsbetriebe der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die geplanten Maßnahmen werden ausschließlich auf dem Werksge-lände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH (BASF PCN) durchgeführt. Die Fläche stellt seit mehr als 100 Jahren einen gewachsenen Standort der chemischen Industrie dar, welcher als Industriegebiet ausgewiesen und somit bereits versiegelt ist. Die geplanten Maßnahmen sind über bereits betrieblich genutzten/versiegelten Flächen bzw. in bereits existierenden Gebäuden geplant, so dass das Vorhaben mit keiner zusätzlichen Beanspruchung der Ressource Fläche respektive Boden verbunden ist. Für die Änderungen der Anlage 30 wird kein Grundwasser in Anspruch genommen. Ebenso erfolgt keine Nutzung von natürlichem Oberflächenwasser. Die Bereitstellung von Nutzwasser erfolgt weiterhin



über den bestehenden Wasseranschluss der Anlage bzw. des Werksgebietes. Das Werksgebiet verfügt über ein separates Mischwassersystem, bestehend aus Produktions-, Sanitär und Niederschlagswasser. Anfallendes Abwasser aus der Produktion wird weiterhin der Abwasseranlage im Gebäude K08 gesammelt, wenn erforderlich vorbehandelt und ordnungsgemäß über das werksinterne Kanalnetz abgeleitet. Das Abwasser wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation über eine zentrale Abwassersicherungsanlage (ZASA) geführt. Auf Grund der Ausweisung des Betriebsgebietes als Industriegebiet sowie der seit Jahrzehnten bestehenden Nutzung sind Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht zu besorgen. Es werden insbes. keine Bäume gefällt und keine Fläche verbraucht (s. oben). Bodenaushub fällt nicht an. Da alle beantragten Maßnahmen in bestehenden Gebäuden oder über bereits versiegelten Flächen verwirklicht werden (s. oben), erfährt das Landschaftsbild mit den hier beantragten Maßnahmen keine Änderung. Durch das beantragte Vorhaben wird sich die Gesamtmenge der im Produktionsgebäude K08 anfallenden Abfälle erhöhen. Die durch das in der [REDACTED]-Anlage 537.23 beantragte Vorhaben entstehenden Produktionsabfälle werden über die [REDACTED] Entsorgungswege fachgerecht entsorgt. Da, wie oben bereits aufgeführt, für die geplanten Maßnahmen keine Erdaushubarbeiten notwendig sind, fällt diesbezüglicher Abfall nicht an. Sowohl im Produktionsgebäude K08 als auch im Tanklager T61 ist eine Vielzahl an einzelnen Emissionsstellen an das bestehende, betriebliche Abluftsammelsystem (FE 537.18) der Anlage 30 angebunden. Die gebündelte Abluft wird grundsätzlich dem zentralen Abluftsystem des Kraftwerkes [REDACTED] zur Verbrennung zugeführt. Durch die beantragten Maßnahmen ist keine nachteilige Veränderung der Emissionssituation der Anlage 30 erkennbar. Die Errichtung und der Betrieb der beiden neuen Abluftwäscher 537.41 F003 und 536.01 F001 dient der Reduzierung an Emissionen und ist somit insgesamt mit einer qualitativen Verbesserung der Abluftsituation verbunden. Die Produktion im Gebäude K08 ist bislang geruchlich nicht auffällig. Alle wesentlichen Emissionsquellen, dazu gehören auch die Emissionsquellen mit erwartungsgemäß geruchlichen Auffälligkeiten auf Grund der in diesen Apparaten gehandhabten Stoffen, sind an das o.a. Abluftsystem angeschlossen. Die Verbrennung der Abluft im benachbarten Kraftwerk der [REDACTED] und die entsprechend geodätisch hohe Ableitung der Abgase, tragen maßgeblich dazu bei, dass die in Rede stehende BImSchG-Anlage geruchlich nicht in Erscheinung tritt. Eines der im Reaktor

Datum: 26. Juni 2025

Seite 9 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24



537.41C001 hergestellten Produkte wird nach der Beendigung der Reaktion in den Behälter 536.01 B024 im Tanklager T61 verpumpt, wo es anschließend [REDACTED] wird. Die durch Entweichung von Verdrängungsluft während des Befüllvorganges, sowie durch die bei der Tankatmung einweichende Luft freiwerdende Abluft, wird zukünftig über den neuen Abluftwäscher 536.01 F001 gewaschen. Die geplante Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Waschleistung und der Bauausführung des Abluftwäschers 536.01 F001 mit keiner relevanten, nachteiligen Änderung der Geruchssituation im Tanklager T61 verbunden. Da mit diesem Antrag die genehmigte Produktionskapazität unverändert bleibt, wird auch nicht die genehmigte Fahrzeugfrequenz erhöht. Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände erfahren ebenfalls keine Änderung. Mit diesem Antrag ist keine örtliche Verlagerung schallintensiver Anlagenteile verbunden. Die antragsgegenständlichen Anlagenteile werden schalltechnisch so errichtet und betrieben, dass diese keinen relevanten/messbaren Einfluss auf die Schallimmissionssituation außerhalb der Werksgrenze haben werden. Ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen und ähnliches, sind mit diesem Vorhaben nicht verbunden. Zur Verhinderung des Unfallrisikos werden seitens der Betreiberin der BImSchG-Anlage die Anlagen und Einrichtungen nach den Unfallverhütungsvorschriften, den VDE-Vorschriften, der Verordnung über Arbeitsstätten, den Arbeitsstättenrichtlinien, den Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung sowie den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes konzipiert und ausgeführt. Die Arbeitsgeräte und fremdbetriebenen Anlagen sind mit den erforderlichen Not-Aus-Schaltern versehen. Treten Mängel bzw. Störungen, insbesondere maschinentechnischer Art auf, so werden die betroffenen Anlagen bzw. Anlagenteile abgeschaltet und ggf. weitere relevante Anlagenkomponenten in einen betriebssicheren Zustand überführt. Die nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (Betriebssicherheitsverordnung u.a.) und den Prüfbescheiden für den Anlagenbetrieb erforderlichen technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. Überwachung, Dokumentation, Pflege, Sachkunde und Betriebsanweisungen, werden durchgeführt. Der ordnungsgemäße Zustand der arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen werden regelmäßig geprüft und entsprechend dokumentiert. Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 17 AwSV errichtet und betrieben. Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage werden

Datum: 26. Juni 2025

Seite 10 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24



erforderliche Sachverständigenprüfungen nach den Rechtsvorschriften der AwSV durchgeführt. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Die Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen ist nicht von diesem Antrag betroffen. Im Rahmen des geplanten Vorhabens ergeben sich keine grundsätzlichen Änderungen hinsichtlich der Anlagentechnik bzw. der Betriebsweise der vorhandenen Funktionseinheiten. Auch der Einsatz des neuen [REDACTED] stellt grundsätzlich kein neues Verfahren dar, da bereits [REDACTED] in der Reaktionsanlage 537.41 verwendet werden. Alle neu geplanten Anlagenteile werden, wie auch die bereits bestehenden Anlagenteile, entsprechend den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Normen errichtet und betrieben bzw. instandgesetzt (s. oben). Ferner wird durch Maßnahmen zur Anlagensicherheit, wie z.B. durch die regelmäßige Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten nach Wartungsplan, ein störungsfreier Betrieb sichergestellt. Die Mitarbeiter sind für den Umgang mit den Stoffen und der Anlagentechnik ausgebildet und werden für die Tätigkeiten mit der Anlage, insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen, regelmäßig geschult. Durch die Einhaltung der Anforderungen insbes. der TA Luft, der AwSV und des WHG mit den dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerken, sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft erkennbar.

Auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung und Nutzung des Standorts sind Reichtum und Qualität der o. g. Schutzgüter des überwiegenden Teiles des Gebietes eher als gering einzustufen. Zudem bedingt die Größe und Ausstattung des Betriebsgeländes auf Grund seiner weitestgehenden Versiegelung des umgebenden Betriebsgeländes eine geringe ökologische Bedeutung. Auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung und Nutzung des Standorts sind Reichtum und Qualität der o.g. Schutzgüter des überwiegenden Teiles des Gebietes eher als gering einzustufen. Zudem bedingt die Größe und Ausstattung des Betriebsgeländes auf Grund seiner weitestgehenden Versiegelung des umgebenden Betriebsgeländes eine geringe ökologische Bedeutung.

Im Bereich des Werksgeländes ist die Fließrichtung des Grundwassers in Richtung Südwest. Eine natürliche Barriere bildet das rechtsrheinische Ufer. Der Grundwasserspiegel im südlichen Werksbereich wird durch Rheinhochwasser direkt beeinflusst, wobei der Flurabstand unwesentlich verkleinert wird. Das Grundwasser wird in Fließrichtung über Brunnen im

Datum: 26. Juni 2025

Seite 11 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24



Zu- und Abstrom intern auf dem Werksgelände und auch außerhalb durch das Umweltamt Düsseldorf überwacht.

Das Werksgelände liegt naturräumlich im Übergangsbereich des Niederrheinischen Tieflandes, der Niederrheinischen Bucht und den Bergischen Randterrassen bzw. dem Westabfall des Bergischen Landes. Charakteristisch für die Landschaftsform des Untersuchungsgebietes sind quartäre Lockergesteine des Pleistozäns und Holozäns.

Auf Grund der bereits lang andauernden industriellen Nutzung stellt das gesamte Betriebsgelände definitionsgemäß einen Altstandort dar. Einzelne Altablagerungen auf dem Werksgelände selbst, sowie in der näheren Umgebung, sind bekannt und untersucht. Die vorgesehenen Maßnahmen befinden sich außerhalb der auf dem Werksgelände kartierten Altlastenfläche. Bodenaushub findet – wie oben bereits aufgeführt - im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht statt. Das Werksgelände und die unmittelbar angrenzenden Gebiete sind keine ausgewiesenen Bodenschutzgebiete. Innerhalb des Betrachtungsraumes (1 km Umkreis) der Anlage 30 befinden sich keine FFH-Gebiete bzw. Teilgebiete von FFH-Gebieten. Sowohl im näheren, als auch im weiteren Umkreis der Anlage befinden sich keine Vogelschutzgebiete. Im direkten Umkreis der geplanten Maßnahme (1 km) befindet sich kein Naturschutzgebiet (NSG). Nachfolgend sind die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) aufgelistet:

- NSG „Zonser Grind“ (NE-003) (ca. 2 km Entfernung südlich)
- NSG „Himmelgeister Rheinbogen“ (D-009) (ca. 3 km südwestlich)
- NSG „Schlosspark Benrath“ (D-008) (ca. 2,5 km südöstlich)
- NSG „Eller-Forst“ (D-001) (ca. 2,5 km nordöstlich)
- NSG „Elbsee“ (D-012) (ca. 3 km nordöstlich)

Im Betrachtungsgebiet sowie der weiteren Umgebung der Anlage befinden sich weder Nationalparke noch Nationale Naturmonumente. Der Nationalpark Eifel befindet sich in einer Entfernung von 80-100 km. Auswirkungen auf diesen Nationalpark durch das in Rede stehende Genehmigungsverfahren können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Betrachtungsraum befinden sich keine Biosphärenreservate. In der näheren Umgebung des Anlagenstandortes befinden sich mehrere Landschaftsschutzgebiete (LSG). Nachfolgend sind die zum Anlagenstandort nächstgelegenen LSG aufgelistet:

- LSG „LSG-Schloßpark Eller“ (LSG-4807-0016, nördlich in ca. 1 km

Datum: 26. Juni 2025

Seite 12 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24



Entfernung)

- „LSG-Eller Forst, Hasseler Forst, Benrather Forst" (LSG-4707-0028, östlich ca. 2 km entfernt)
- „LSG-Rheinauen" (LSG-4606-0021, südlich in ca. 2 km Entfernung bzw. ca. 2,5 km in süd- westlicher und 3 km in westlicher Richtung)
- „LSG-Rheinaue mit Altarmen und Vorland" (LSG-4806-0010, südlich ca. 3,5 km entfernt).

Datum: 26. Juni 2025

Seite 13 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

Im Landschaftsplan der Stadt Düsseldorf sind im näheren Umfeld der Anlage keine Naturdenkmäler aufgeführt. Erst in einem größeren Abstand zur geplanten Maßnahmenstandort befindet sich das Naturdenkmal „Libanon-Zedern im Park von Schloss Mickeln (ca. 3 km entfernt). Gemäß Landschaftsplan der Stadt Düsseldorf sind für die nähere Umgebung des Betriebsgeländes der Fa. BASF keine geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt. Im Einwirkungsbereich des geplanten Standortes befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope befinden sich alle in ca. 2 km Entfernung südlich des geplanten Standortes.

Das Werksgelände selbst liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Auch in Richtung der Grundwasserfließrichtung Südwest bis hin zum Rheinufer sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Es befinden sich weder festgesetzte noch geplante Heilquellenschutzgebiete in der näheren oder weiteren Umgebung des Betriebsgeländes. Das Betriebsgelände der BASF selbst liegt weder im Überschwemmungs- noch im Überflutungsgebiet des Rheins. Das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet des Rheins zieht sich entlang des Flussufers in verschieden großer Ausdehnung. Auch der Überflutungsbereich bei einem 100-jährigen Hochwasser (HQ100) entsprechend der Hochwassergefahrenkarte Rhein reicht nicht bis an das Betriebsgelände heran. Eine Überflutung des Werksbereiches durch extreme Hochwasserereignisse ist daher unwahrscheinlich. In Nordosten des Werksgeländes befindet sich des Weiteren der Bach Hoxbach. Auch der Überflutungsbereich dieses Baches bei Hochwasser reicht nicht bis zum Werksgelände heran.

An einigen Luftqualitätsmessstationen im Stadtgebiet Düsseldorf, die sich jedoch nicht im Einwirkungsbereich der Anlage befinden, wurden Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte registriert. Aus diesem Grund wurde für die Stadt Düsseldorf ein Luftreinhalteplan erstellt, verab-



schiedet und fortgeschrieben. Das Betriebsgelände der BASF PCN befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Luftreinhalteplanes (dieser umfasst das gesamte Stadtgebiet von Düsseldorf). Es liegt jedoch nicht innerhalb der Umweltzone der Stadt Düsseldorf. Hinsichtlich der Einhaltung des Grenzwertes für Stickoxide in Bezug auf den Luftreinhalteplan Düsseldorf ist festzustellen, dass die durch die Nutzung von [REDACTED] hervorgerufenen Emissionen insbesondere durch [REDACTED] minimiert werden (s. Nr. 5.6.6.6 TA Luft). Der Tank 536.01B024, in dem das [REDACTED] gelagert wird, verfügt über einen Anschluss an das betriebliche Abluftsammelsystem FE 537.18, dessen Abluft über das [REDACTED]-Kraftwerk verbrannt wird. Zur Reduzierung von [REDACTED] Emissionen im Rohgas zum Kraftwerk sowie zur Verhinderung von Geruchskontaminationen anderer ebenfalls an das Abluftsammelsystem angeschlossene Tanke im T61, soll der Tank zukünftig vom Abluftsystem abgekoppelt und mittels dieses Genehmigungsverfahrens ein separater Abluftwäscher 536.01 F001 auf der Nordseite des Gebäudes K08, im Hofbereich vor dem Tanklager T61, neu errichtet und betrieben werden. Nach dem Wäscher wird die gereinigte Abluft ins Freie geleitet. Wie oben dargestellt, trägt diese Maßnahme zur Reduzierung von [REDACTED] bei. Auf dem Betriebsgelände befinden sich keine Bodendenkmäler, Denkmalensembles oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Auf dem Werksgelände befinden sich die folgenden Denkmäler:

- Henkelstr. 67: Gebäude A05 (Baujahr 1899 und 1938)
- Henkelstr. 67: Gebäude A04, Gesolei-Saal (1925, 1926 bis 1927)

Im weiteren Umkreis um das Werksgelände sind Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Auswirkungen auf diese sind in Bezug auf das hier beantragte Vorhaben nicht erkennbar.

Vor oben dargestelltem Hintergrund, dass keine zusätzlichen, erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter in unmittelbarer Umgebung des Anlagestandortes zu besorgen sind, ist in Anbetracht der von der in Rede stehenden BImSchG-Anlage ausgehenden Emissionen auch eine grenzüberschreitende Auswirkung zum nächstgelegenen europäischen Nachbarland (Niederlande) nicht möglich. Es sind die nach dem Stand der Sicherheitstechnik erforderlichen Sicherheitseinrichtungen vorhanden und beschrieben. Auswirkungen auf genannte Schutzgüter sind daher vernünftigerweise ausgeschlossen. Alle

Datum: 26. Juni 2025

Seite 14 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24



Datum: 26. Juni 2025

Seite 15 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

denkbaren Gefahrenquellen und Voraussetzungen, bei denen es zu einem Störfall kommen kann, sowie die installierten Schutzmaßnahmen zu deren Verhinderung, wurden in einer Gefahrenanalyse ermittelt und bewertet und im Teil-Sicherheitsbericht angegeben. Auf Grund der beschriebenen Maßnahmen sind Stofffreisetzungen und die Gefahr eines Brandes sowie von Explosionen vernünftigerweise auszuschließen.

Vor dem Hintergrund der mittels Gefahrenanalyse durch die Betreiberin in Zusammenarbeit/begleitend durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Sachverständige ermittelten störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen, die in dem diesem Antrag beiliegenden Teil-Sicherheitsbericht dargestellt sind und vom LANUK (Fachbereich Anlagensicherheit) geprüft wurden, ist das Eintreten eines Störfalles nach praktischer Vernunft auszuschließen. Die im bestimmungsgemäßen Betrieb von der Anlage ausgehenden Emissionen sind sehr gering und bewegen sich – wie oben bereits dargestellt – im gesetzlichen Rahmen (insbes. TA Luft).

Insbesondere die in diesem Genehmigungsverfahren beteiligten Dezernate 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) und 54 (Wasserwirtschaft), als auch die Stadt Düsseldorf, haben weder Bedenken erhoben, noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschlagen.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://uvp-verbund.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten (Veredelungsbetriebe) der BASF Personal Care and Nutrition GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 16 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

2.8 Antrag

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 13.03.2024 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.1	Schall (TA Lärm)
Dezernat 53.1	AwSV
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht



Westfalen (jetzt Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen; LANUK)	
--	--

Datum: 26. Juni 2025

Seite 17 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-

0015/24

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 25.02.2025.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Mit den beantragten Maßnahmen soll die Möglichkeit geschaffen werden



das neue Produkt [REDACTED] herzustellen, indem ein neues [REDACTED] eingesetzt wird. Des Weiteren soll in diesem Zusammenhang die Emissionssituation der Reaktionsanlage 537.41 sowie des Tanks 536.01 B024 im Tanklager T61 verbessert werden. Zudem wird mit den Maßnahmen die Anlageninfrastruktur angepasst, sowie die Sicherheitskonzepte der einzelnen Anlagen verbessert.

Es soll die Funktionseinheit (FE) 537.41 durch Installation des neuen Abluftwäschers 537.41F003 für Reaktor 537.41C001 als [REDACTED] im 3. OG innerhalb des Gebäudes K08, als auch durch Installation des neuen [REDACTED]-Dosiervorlagebehälters 537.41B002, geändert werden.

Zudem soll der bereits genehmigte Reaktionstyps [REDACTED] um das Verfahren zur Herstellung eines neuen Produktes unter Verwendung von [REDACTED] in der FE 537.23 ([REDACTED]-Anlage 537.23 im Gebäude K08) erweitert werden und die Lagerung des Produktes im Tank 536.01 B106 im Tanklager T61 erfolgen. In diesem Zusammenhang wird die Verwendung von [REDACTED] in den Wärmekammern 537.69A014/A015 und der FE 537.41 zur Herstellung von [REDACTED] beantragt.

Beantragt werden auch diverse anlagensicherheitstechnische Maßnahmen in der FE 537.23 und FE 537.41, wie beispielsweise die Nutzung des Kellerbehälters 537.41 B001 für den [REDACTED] aus der Reaktionsanlage 537.41 zur [REDACTED]-Anlage 537.23. Hierzu wird dieser Kellerbehälter über eine [REDACTED] an das Abluftsammlersystem angebunden und mittels neu zu installierender Rohrleitung und Pumpe an die [REDACTED]-Anlage 537.23 angeschlossen.

Im Rahmen der Umnutzung des Kellerbehälters 537.41 B001 (alt: 537.69B002) wird das [REDACTED] 537.69Y002 entfernt; die Absicherung des antragsgegenständlichen Kellerbehälters gegen unzulässigen Überdruck erfolgt durch PLT-Überwachungseinrichtungen ([REDACTED] bzw. durch mechanische Schutzeinrichtungen ([REDACTED]

Zudem werden Errichtung und Betrieb einer neuen Brauchwasser-Rohrleitung zur Not-Kühlung und eine neue VE-Wasser-Rohrleitung zur Not-Flutung an Reaktor 537.41 C001 für das Verfahren zur Herstellung von

Datum: 26. Juni 2025

Seite 18 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24



Datum: 26. Juni 2025

Seite 19 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

■■■■■ beantragt, sowie die Entfernung des ■■■■■ Vorlagebehälters 537.23B009. Die ■■■■■ wird künftig direkt aus der betrieblichen ■■■■■-Ringleitung bezogen.

Beantragt wird der Ersatz der vorhandenen mobilen Membranpumpe für die Zugabe von ■■■■■ in den Reaktor 537.23C001 durch eine fest installierte ■■■■■, sowie die Entfernung der an den Reaktor 537.23C001 angeschlossene ■■■■■

Das Auffangen der ■■■ anfallenden Produktchargen aus dem Behälter 537.23C001 soll getrennt in die drei Behältern 537.23B023/24/25 erfolgen. Die Behälter sind bereits an das betriebliche Abluftsammelsystem angebunden und werden mit aufgeschweißten Halbrohrschlangen versehen. Diese neue Dampf-Begleitbeheizung wird an das vorhandene ■■■-Dampfnetz angeschlossen.

Als weiterer Antragsgegenstand werden die Errichtung und der Betrieb des neuen Abluftwäschers 536.01 F001 für den Tank 536.01 B024 im Tanklager T61 an der Nordseite des Gebäudes K08 im Hofbereich innerhalb eines vorhandenen zugelassenen Auffangraumes beantragt.

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.2.1 Luftverunreinigungen

In der Reaktionsanlage 537.41 werden verschiedene Reaktionen im batch- bzw. semi-batch-Betrieb durchgeführt; der Reaktor 537.41 C001 wird bisher frei über Dach belüftet. Zur Verbesserung der Abluft- und Emissionssituation soll der Reaktor 537.41 C001 künftig einen eigenen Abluftwäscher 537.41 F003 erhalten, in dem insbesondere die bei der Herstellung von ■■■■■ entstehende ■■■■■ Abluft gewaschen wird, und an das Abluftsammelsystem angeschlossen werden. Bei Reaktionen unter Verwendung von ■■■■■ wird die Abluft weiterhin direkt in die Atmosphäre geleitet (s. nachfolgend).

Es ist geplant, die anfallenden Produktchargen aus dem Behälter 537.23C001 getrennt in drei Behältern 537.23B023/24/25 aufzufangen. Die Behälter sind bereits an das betriebliche Abluftsammelsystem angebunden und werden mit einer neuen Dampf-Begleitbeheizung ausgerüstet.

Die gemäß Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA Luft aufgeführten

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

Mit dem antragsgegenständlichen Abluftwäscher 536.01 F001 wird die neue gefasste Emissionsquelle 3030 eingeführt, die 23,5 m über dem Erdboden bei einem Volumenstrom von [REDACTED] emittiert. Da im Rohgas dieser Quelle keine Stoffe oder Stoffgruppen (hier: [REDACTED] in relevantem Umfang enthalten sind, wird in diesem Einzelfall keine emissionsbegrenzende Massenkonzentration bzw. kein limitierender Massenstrom nach Nr. 5.2.4 Kl. III TA Luft festgesetzt. Gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft ist ein relevanter Umfang eines Stoffes im Rohgas einer Anlage gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nr. 5 TA Luft festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann.



Gemäß Nr. 5.2.6 TA Luft sind beim Umfüllen von Flüssigkeit mit einem Massengehalt von mehr als 10 % Ammoniak die in Nummer 5.2.6.6 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen anzuwenden.

Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann gemäß Nr. 5.2.6.6 Absatz 1 TA Luft zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig ist. Letzteres trifft hier zu (s. nachfolgend).

Mit Ergänzungsschreiben vom 20.09.2024 (Bestandteil der Antragsunterlagen) teilt die Antragstellerin auf Nachfrage mit (Nachforderungsschreiben vom 10.09.2024; ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen), dass der nicht antragsgegenständliche Tank 536.04B109 im Tanklager T64 auf Grund des Umgangs mit [REDACTED] mit einer Gaspendelung betrieben wird und dort somit die Anforderungen nach Nr. 5.2.6.6 Abs. 1 und 2 der TA Luft weiterhin erfüllt werden.

Zur Verhinderung von Kreuzkontaminationen muss jedoch auf eine Gaspendelung zwischen dem Vorratstank 536.04B109 und dem antragsgegenständlichen Produkttank 536.01 B024 in diesem Einzelfall zur Sicherung von Produkteigenschaften verzichtet werden. Um beim Befüllen des von diesem Antrag betroffenen Tanks 536.01 B024 mit [REDACTED] mögliche Geruchsemissionen zu vermeiden, soll der neue Abluftwäscher 536.01 F001 errichtet und betrieben werden (s. oben). Das Fordern einer Gaspendelung mittels Nebenbestimmung in diesem Genehmigungsbescheid wäre vor oben dargestelltem Hintergrund unverhältnismäßig.

Quelle 3036: Im Reaktor 537.41 C001 werden u.a. [REDACTED] und [REDACTED] eingesetzt. In Reaktion der [REDACTED] mit [REDACTED] entsteht [REDACTED]. Aus anlagensicherheitstechnischen Gründen, d.h. zur Verhinderung von ungewolltem Eintrag von [REDACTED] in das Abluftsystem [REDACTED], ist der Reaktor 537.41 C001 daher nicht an das betriebliche Abluftsammlsystem angeschlossen und wird frei zur Atmosphäre belüftet. Zur Verbesserung der Emissionssituation soll die Abluft des Reaktors 537.41 C001 zukünftig grundsätzlich über den beantragten Abluftwäscher 537.41 F003 gereinigt und anschließend dem betrieblichen Abluftsammlsystem FE 537.18 mit Weiterleitung zur Verbrennung im Kraftwerk [REDACTED] zugeführt werden. In der Abluft der von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen BlmSchG-Anlage, die dem Kraftwerk [REDACTED] zugeführt wird, sind

Datum: 26. Juni 2025

Seite 21 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24



laut Antragsunterlagen keine Halogene enthalten (wg. Dioxin-/Furanbildung im Abgas des Kraftwerkes [REDACTED])

Datum: 26. Juni 2025

Seite 22 von 58

Der antragsgegenständliche Abluftwäscher 537.41 F003 wird als [REDACTED] im 3. OG innerhalb des Gebäudes K08 errichtet. Im Regelbetrieb wird – wie oben dargestellt - die Abluft des Reaktors 537.41 C001 über diesen neuen Wäscher 537.41 F003 gereinigt und anschließend über das betriebliche Abluftsammelsystem FE 537.18 der Verbrennung im Kraftwerk [REDACTED] weitergeleitet.

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

Da ein Eintrag von [REDACTED] wie oben angeführt, aus sicherheitstechnischen Gründen in das Abluftsystem vermieden werden muss, wird der Reaktor 537.41C001 während des Reaktionstyps [REDACTED] sowie bei [REDACTED] im Rahmen der [REDACTED] weiterhin frei in die Atmosphäre entlüftet. Bisher wird die FE 537.41 emissionsseitig über die bestehende Flächenquelle des Gebäudes K08 mit der E-Quellen-Nr. 3022 erfasst. Zukünftig soll die aus Sicherheitsgründen weiterhin frei über Dach geschaltete Entlüftung des Reaktors 41 C001 über die neue Emissionsquelle mit der Nr. 3036 erfolgen.

Die Ableitung der entstehenden Abluft erfolgt über einen neuen Stahlrohrkamin, der auf dem Dach des Gebäudes K08 (4. OG) mündet. Gemäß den Anforderungen nach Nr. 5.5.2 TA Luft wird das neue Abluftrohr etwa 3 m über Dach und mindestens 23 m über Geländeoberkante hinausragen. Die Emissionsquellenmündung genügt somit den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017).

Der beantragte Abluftwäscher dient der Abscheidung von [REDACTED] und [REDACTED] mittels [REDACTED] in einer wässrigen Lösung und nachfolgender [REDACTED] mit [REDACTED]. Zur Sicherstellung der ausreichenden Wirksamkeit des Wäschers wird die Beladung der Waschflüssigkeit mit den auszuwaschenden Stoffen - und damit der Bedarf an Zulauf frischer Waschflüssigkeit bzw. frischer [REDACTED] - [REDACTED] und daraufhin der Sollwertbereich des pH-Wertes für die [REDACTED] pH-Wert-gesteuerte Regelung des [REDACTED]-Zulaufs über die bestehende [REDACTED]-Ringleitung der Abt. 537 zu dem Wäscher festgelegt.

Mit der Errichtung und dem Betrieb des neuen Abluftwäschers sind für den Reaktor 537.41C001 folglich zwei reguläre Abluftwege vorgesehen:



- die Abluftfahrweise über den neuen Abluftwäscher 537.41 F003 mit Weiterleitung der gereinigten Luft in das bestehende Abluftsammelsystem FE 537.18 mit anschließender Abluftverbrennung im Kraftwerk [REDACTED]
- der zur Atmosphäre offene und über Dach geführte Abluftweg über den neuen [REDACTED] 537.41 F005 beim Reaktionstyp [REDACTED] aufgrund der Verwendung von [REDACTED] sowie bei der Zugabe von [REDACTED] für [REDACTED] beim Reaktionstyp [REDACTED] (neue Emissionsquelle Nr. 3036).

Datum: 26. Juni 2025

Seite 23 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

Gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft (Berücksichtigung der Anforderungen im Genehmigungsverfahren) sollen die den Vorschriften der Nummer 5 entsprechenden Anforderungen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe unter Berücksichtigung von Nummer 2.5 (TA Luft) festgelegt werden, soweit die Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Da das Rohgas, welches über Quelle 3036 emittiert wird, diese Anforderung nicht erfüllt, sind in diesem Einzelfall an diese Quelle keine emissionsbegrenzenden Anforderungen in Form von Nebenbestimmungen zu stellen.

Das antragsgegenständliche [REDACTED] wird in Einzelgebinden, wie IBC oder Fässern, in [REDACTED] Form angeliefert und muss, [REDACTED] zunächst in den bestehenden [REDACTED] (Südseite Gebäude K08) durch [REDACTED] werden. Das [REDACTED] ist, wie die bereits für die Wärmekammern genehmigten Stoffe, ebenfalls unter die Nr. 5.2.5 TA Luft zu fassen. Die Wärmekammern werden im geschlossenen Zustand im Umluftbetrieb betrieben. Lediglich für die Be- oder Entladung werden die Wärmekammern geöffnet und die Belüftung in die Atmosphäre geschaltet. Diese Vorgehensweise hat weiterhin Bestand, so dass sich dieser Emissionsvorgang im Vergleich zur jetzigen genehmigten respektive nach § 15 BImSchG angezeigten Situation nicht ändern wird (s. Anzeige gem. § 15 Abs.1 BImSchG (Az.: 53.01-A15 100.0245/08) vom 07. August 2008). Als Emissionsquelle werden die bestehenden Wärmekammern weiterhin der Flächenquelle Nr. 3022 des Gebäudes K08 zugerechnet.

Nach dem [REDACTED] des [REDACTED] in den Wärmekammern wird das [REDACTED] im [REDACTED] Vorlagebehälter 537.41 B018 vorgelegt und anschließend in den Reaktor



Datum: 26. Juni 2025

Seite 24 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

537.41 C001 weitergeleitet. Der angeführte Vorlagebehälter 537.41 B018 wird bereits für [REDACTED] eingesetzt. Es ist davon auszugehen, dass dessen überschlägigen Luftemissionsberechnungen auch für das [REDACTED] gültig sind. Mit [REDACTED] sinkt der Dampfdruck und somit die Flüchtigkeit der [REDACTED] weshalb grundsätzlich sogar geringere Emissionen zu erwarten sind.

Im Reaktor 41 C001 erfolgt mittels des neuen Abluftwäschers 537.41 F003 eine Auswaschung des [REDACTED] sowie des auf Grund der Reaktion des [REDACTED] mit [REDACTED] entstehenden [REDACTED] aus der Abluft. Anschließend wird die gereinigte Abluft dem betrieblichen Abluftsammelsystem zugeführt und der Verbrennung im Kraftwerk weitergeleitet (s. oben). Somit sind durch den zukünftigen Einsatz des [REDACTED] keinen relevanten, nachteiligen Luftverunreinigungen zu erwarten.

Die [REDACTED]-Anlage 537.23 im Gebäude K08 soll für die [REDACTED] des neuen Produktes, welches zukünftig auf der Reaktionsanlage 537.41 produziert wird (hier Antragsgegenstand), genutzt werden. Dazu wird das in der [REDACTED] zunächst im bereits an das betriebliche Abluftsammelsystem FE 537.18 angeschlossenen Kellerbehälter 41 B001 (alt: 69B002) [REDACTED] Im [REDACTED] Behälter 537.23C001 erfolgt dann die [REDACTED] des [REDACTED] Beheizt wird der Rührwerksbehälter 23C001 über [REDACTED] im Doppelmantel. Das im Kondensator 23W001 entstehende [REDACTED] wird im Behälter 23B001 gesammelt und anschließend der [REDACTED] zugeführt. In diesem Zuge wird die bestehende Anbindung des [REDACTED] behälters 537.23C001 an das betriebliche Abluftsammelsystem 537.18 angepasst und über den [REDACTED] optimiert. Dazu wird die bestehende [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] demontiert, da sie für die zukünftige Prozessführung nicht mehr erforderlich ist. Die Anbindung der [REDACTED] Anlage 537.23C001 erfolgt somit direkt an das [REDACTED] [REDACTED] ohne, wie bisher, der zwischengeschalteten und zu [REDACTED] Der Abluftweg von der [REDACTED]-Anlage 23C001 zum Abluftsammelsystem wird UEG-überwacht, so dass ein zu hoher Eintrag von [REDACTED] aus dem Behälter 41 B001 (alt: 69B002) in das Abluftsystem verhindert wird.

Das [REDACTED] Produkt der [REDACTED]-Anlage 537.23C001 wird danach in die drei ebenfalls an das betriebliche Abluftsammelsystem FE 537.18



angeschlossenen Behälter 537.23B023/B024/ B025 transferiert. Die [REDACTED]vorlage 23B001 dient dem Auffangen des während der [REDACTED] Behandlung des Behälterinhalts 23C001 anfallenden [REDACTED]. Der Behälter 23B001 ist ebenfalls an das betriebliche Abluftsammelsystem angeschlossen. Der Inhalt der [REDACTED]vorlage 23B001 mit einem [REDACTED] wird über eine feste Verrohrung mittels Schwerkraft in die Tanke 536.04B106 und 536.04B108 abgelassen. Der Inhalt wird anschließend der [REDACTED] zugeführt. Anschließend wird es über die neue Pumpe 23P001 in den Tank 536.01B106 im Tanklager T61 gepumpt. Mit der Anzeige „Tanklager T61 — Abkopplung der Behälter 01B101, B102, B105 und B106 vom Abluftsysteem, Abteilung 537" vom 29.10.2002 wurde beschrieben, dass im Behälter 01 B106 Tenside für die Kosmetikindustrie lagern, u.a. für die Verwendung [REDACTED]. Diese Stoffe müssen keimungsfrei gelagert werden. Durch den Anschluss der Behälter an die Abluftleitung wären Verunreinigungen durch Eintragungen aus dem Abluftsysteem in die Produkte nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund wurden die Behälter 01 B101, B102, B105 und B106 mittels o.a. Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom Abluftsammelsystem der Anlage 30 abgekoppelt. Der von diesem Genehmigungsbescheid betroffene Tank 01 B106 soll nun ebenfalls für das neue Produkt genutzt werden. Mit der zukünftigen Lagerung des [REDACTED] ist mit keiner Änderung der mittels oben gemäß § 15 BImSchG angezeigten Emissionssituation bzw. Jahresfracht zu rechnen, da auf Grund der Zusammensetzung des Produktes kein anderer als [REDACTED] [REDACTED] relevanter Emissionsparameter zu erwarten ist und das Produkt auf Grund der [REDACTED] des zur Herstellung verwendeten [REDACTED] und der Spezifikationsobergrenze für [REDACTED] [REDACTED] der Dampfdruck so niedrig ist, dass keine relevanten Luftemissionen zu erwarten sind.

In der Anlage 30, Abteilung 537, Produktionsbereich K08, werden chemische Prozesse im batch- und semibatch- Verfahren durchgeführt. Es handelt sich somit nicht um einen kontinuierlichen Herstellungsprozess im Sinne der „OCG-VwV“, so dass die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen

Datum: 26. Juni 2025

Seite 25 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24



in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien keine Anwendung findet.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 26 von 58

Die beantragten anlagensicherheitstechnischen Änderungen können keine nachteilige Änderung der genehmigten Emissionssituation der in Rede stehenden BImSchG-Anlage auslösen.

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert.

Wie bereits oben dargestellt, wird in diesem Einzelfall begründet auf die nach Nr. 5.2.6 TA Luft in Verbindung mit Nr. 5.2.6.6 Absatz 1 und Absatz 2 geforderte Gaspendelung verzichtet. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

Zur Verhinderung von [REDACTED] muss laut der Antragstellerin auf eine Gaspendelung zwischen dem [REDACTED] Tank 536.048109 und dem antragsgegenständlichen Produkttank 536.01 B024 in diesem Einzelfall verzichtet werden. Um beim Befüllen des von diesem Antrag betroffenen Tanks 536.01 B024 mit [REDACTED] mögliche Geruchsemissionen zu vermeiden, soll der beantragte Abluftwäscher 536.01 F001 errichtet und betrieben werden. Das verwaltungsrechtliche Durchsetzen der in Rede stehenden Gaspendelung wäre vor o.g. Hintergrund in diesem Einzelfall unverhältnismäßig. Somit kommt auch nicht Nr. 5.2.6.6 Absatz 2 TA Luft zum Tragen.

Alle wesentlichen Emissionsquellen, dazu gehören auch die Emissionsquellen mit erwartungsgemäß geruchlichen Auffälligkeiten auf Grund der in diesen Apparaten gehandhabten Stoffen, sind an das Abluftsammlsystem 537.18 [REDACTED] angeschlossen. Grundsätzlich handelt es sich bei den Rohstoffen/Produkten nicht um Stoffe mit einer hohen Geruchsintensität. Das im Tank [REDACTED] eingelagerte Produkt ist allein auf Grund der Verwendung in Körperhygienemitteln nahezu geruchslos und daher hinsichtlich des Auftretens von Gerüchen nicht relevant.

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

Die neu installierten Anlagenteile werden schalltechnisch so errichtet und betrieben, dass die Maßnahme keinen relevanten Einfluss auf die



Datum: 26. Juni 2025

Seite 28 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

Schallimmissionssituation außerhalb der Werkgrenze haben wird. Zur Beurteilung der Schallimmissionen ist diesem Antrag der Schalltechnische Bericht „Detaillierte Prognose der anteiligen Schallimmissionen durch das geplante Projekt „Änderung der Funktionseinheit (FE) 537.23, der FE537.41, der FE 537.69 sowie der FE 536.01 u. a. durch Verbesserung der Abluftsituation" innerhalb der Anlage 30 auf dem Werksgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf — Holthausen“ (Bericht Nr.: HSA-05-10-2023-BASF) vom 05. Oktober 2023 der [REDACTED] beigelegt.

Im Rahmen der Schallprognose wurden die schalltechnisch relevanten Einzelmaßnahmen betrachtet. Dazu zählt insbesondere die Installation der beiden neuen Abluftwäscher 537.41F003 für Reaktor 537.41C001 und 536.01 F001 für den Tank 536.01 B024 im Tanklager T61.

Einzelheiten zu den berücksichtigten Schallemissionsquellen können der Prognose entnommen werden.

Da für die Anlagenaggregate keine bestimmten Betriebszeiten oder eine definierte Betriebsdauer vorgesehen sind, wurde als worst-case-Betrachtung ein Dauerbetrieb für die kritische Nachtzeit betrachtet.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die ermittelten Geräuschemissionen für alle betrachteten Fälle an den Immissionsaufpunkten mindestens 20 Dezibel unter den gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten liegen und somit nicht zu einer Überschreitung dieser Immissionsrichtwerte beitragen. Somit ergeben sich insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch Schallemissionen.

Mein in diesem Genehmigungsverfahren beteiligtes Dezernat 53.1 „Schall“ erhebt in seiner Stellungnahme vom 09.10.2024 (Az.: 53.01.47-MuP-Pla-37/2024-Bk) keine Bedenken.

Demnach dokumentiert die gegenständliche Geräuschemissionsprognose die zu erwartenden Teilbeurteilungspegel, die durch die Änderungen verursacht werden, als auch die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der geänderten Gesamtanlage an drei Immissionsorten in der Nachbarschaft.

Gemäß A.2.6 TA Lärm sind Geräuschemissionsprognosen in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um die Datengrundlagen bewerten, das Prognoseverfahren nachvollziehen und die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können (siehe auch



weiterführende Auflistung TA Lärm Ziffer A.2.6). Der diesem Antrag beiliegende Schalltechnische Bericht der [REDACTED] erfüllt die in der TA Lärm formulierten Anforderungen.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 29 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

Das überschaubare anlagenbezogene Emissionspotential der Änderungen wird durch entsprechende Ausführungen und Beschreibungen der relevanten neuen Geräuschquellen beschrieben. Die Modellierung des Berechnungsmodells erfolgte gemäß Berichtsangabe unter Verwendung von Geräuschdaten, die der Hersteller der Aggregate zur Verfügung gestellt hat.

Durch die Änderungen werden Teilbeurteilungspegel prognostiziert, die den Nacht-IRW an den drei Immissionsorten von 40 dB(A) um mindestens 37 dB(A) unterschreiten. Die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Anlage 30 überschreiten zwar an zwei Immissionsorten den Nacht-IRW. Hierzu tragen die Immissionsbelastungen der vorgestellten Änderungen jedoch nicht bei. Aufgrund der sehr geringen Immissionsbeiträge an den Immissionsorten (maximal 3 dB am IP2) findet auch keine Verfestigung der Konfliktsituation statt. Legt man die Vorbelastung am IP2 der Anlage 30 mit 46,8 dB(A) zugrunde erhöht sich die Immissionsbelastung um 0,00018 dB.

Mein Dezernat 53.1 „Schall“ hält resümierend fest, dass im Hinblick auf Geräuschimmissionen gegen die vorgestellten Änderungen der „Veredelungsbetriebe“ (Anlage 30) keine Bedenken bestehen. Diesbezügliche Nebenbestimmungen wurden von dort nicht vorgeschlagen.

3.2.5 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelt-einwirkungen

Alle neu installierten Anlagenteile werden so errichtet und betrieben, dass keine relevanten nachteiligen Erschütterungen verursacht werden. Somit werden durch die geplanten Änderungen keine Erschütterungen auf die Umgebung übertragen.

Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.



3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Datum: 26. Juni 2025

Seite 30 von 58

Durch das beantragte Vorhaben wird sich die Gesamtmenge der im Produktionsgebäude K08 anfallenden Abfälle [REDACTED]. Die durch das in der [REDACTED]-Anlage 537.23 beantragte Vorhaben entstehenden Produktionsabfälle werden über die [REDACTED] Entsorgungswege fachgerecht entsorgt.

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

In der FE 537.23 entsteht durch die Herstellung von [REDACTED] zukünftig folgende Abfallstrom, der über einen bereits bestehenden Entsorgungsnachweis fachgerecht entsorgt werden kann:

- Das [REDACTED] (Abfall) wird über die vorhandenen [REDACTED]tanke [REDACTED] im Tanklager T64 über den bereits bestehenden Entsorgungsnachweis ENE11RX04131 als AVV 070604* zur [REDACTED] entsorgt. Hier werden etwa [REDACTED] anfallen.

Mit Ergänzungsschreiben vom 20.09.24 (Bestandteil der Antragsunterlagen) wurde der Entsorgungsnachweis nachgereicht (Bestandteil der Antragsunterlagen).

Die [REDACTED] (Abfall) wird als AVV 070699 per Shuttle zur [REDACTED] der [REDACTED] entsorgt. Hierfür wird vor der Inbetriebnahme von der Betreiberin der in Rede stehenden BImSchG-Anlage ein neuer Registernachweis angelegt. [REDACTED]

[REDACTED] Hier werden etwa [REDACTED] anfallen. Dem Antrag liegt eine diesbezügliche ausgefüllte Erklärung zur vorgesehenen Abfallbeseitigung bzw. -verwertung bei.

Für die geplanten Maßnahmen sind keine Erdaushubarbeiten notwendig, so dass kein diesbezüglicher Abfall anfällt.

Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile geändert. Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden Prozesswärme und Abwärme energieeffizient und ressourcenschonend genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine



Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 31 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Sobald die unternehmerische Entscheidung zur Betriebseinstellung getroffen ist, wird vom Zeitpunkt des Entschlusses der Stilllegung, diese unverzüglich bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) angezeigt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demonitiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG nicht erfüllt werden.

3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf ist auf Grund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 Störfall-Verordnung (StörfallV) aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV (obere Klasse).

Die Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten (Veredelungsbetriebe) ist Teil dieses Betriebsbereichs. Der von diesem Antrag betroffene Produktionsbereich 537 ist auf Grund der Menge der gehandhabten Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen.

Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurden den Antragsunterlagen mittels des Projektbezogenen Teilsicherheitsberich-



tes; Anlage 30 - Veredelungsbetriebe, Produktionsbereich 537, Reaktionsanlage 537.41, [REDACTED]-Anlage 537.23 sowie Tanklager T61, hier Behälter 536.01B024 nach § 9 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) in Verbindung mit § 4b (2) der 9. BImSchV Betriebsbereich der Fa. BASF Personal Care and Nutrition GmbH Standort Düsseldorf-Holthausen (Stand: Januar 2024) beigelegt. Dieser wurde von BASF mit Unterstützung zweier nach § 29b BImSchG anerkannter Sachverständiger erstellt. Mit dem diesem Antrag beiliegenden o.a. projektbezogenen Teilsicherheitsbericht für den Produktionsbereich 537, Reaktionsanlage 537.41, [REDACTED]-Anlage 537.23 inklusive vor- und nachgeschaltete Behälter sowie Tanklager T61, hier Behälter 536.01 B024 sowie den zugehörigen Abluftwäschern wird unter anderem gutachterlich dargelegt, dass die Gefahren von Störfällen und mögliche Störfallszenarien ermittelt wurden, sowie alle erforderlichen Maßnahmen, die Störfälle verhindern und ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt begrenzen, getroffen werden. Die geplanten Änderungen stellen laut o.a. Teilsicherheitsbericht insgesamt eine Verbesserung der Sicherheit der betroffenen Anlagenteile dar und dienen der Verminderung von Emissionen. Und es wird in Kapitel 6 „Zusammenfassung“ insbesondere dargestellt, dass unter Berücksichtigung der in der Gefahrenanalyse zusätzlich ermittelten Maßnahmen der Stand der Sicherheitstechnik für die betrachteten Anlagen eingehalten wird.

Das LANUK (Fachbereich Anlagensicherheit) wurde in diesem Genehmigungsverfahren beteiligt und um eine anlagensicherheitstechnische gutachterliche Bewertung des beantragten Vorhabens gebeten. Das LANUK (ehemals LANUV) führt in seinem Gutachten „Sachverständigengutachten entsprechend § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV Wesentliche Änderung der Anlage 30 „Veredelungsbetriebe“ durch Änderung der Funktionseinheit (FE) 537.23, der FE 537.41, der FE 537.69 und der FE 536.01 der BASF Personal Care and Nutrition GmbH“ vom 28.01.2025 (Gutachten-Nr.: 1716.4.1.2) unter anderem auf, dass die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Änderungen innerhalb bereits bestehender Funktionseinheiten realisiert werden. Darum ändert sich nichts an den Abständen zu Nachbaranlagen, Verkehrswegen, Werksgrenzen oder zu Schutzobjekten außerhalb des Werkes. Bezogen auf seine geografische Lage, Meteorologie, Geologie und Hydrologie weist der Standort keine, das beantragte Vorhaben in Frage stellenden, Besonderheiten auf. Die vorhandenen Angaben zum Umfeld der Anlage sind für eine Beurteilung des An-

Datum: 26. Juni 2025

Seite 32 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24



tragsgegenstandes aus Sicht der Störfall-Verordnung ausreichend detailliert und nachvollziehbar beschrieben. Bezogen auf das neu beantragte Produkt sind laut LANUK auch stoffliche Wechselwirkungen betrachtet worden. Wechselwirkungsmatrizen der in der Reaktionsanlage 537.41 und der [REDACTED]-Anlage 537.23 gehandhabten Stoffe bzw. deren Produktfamilie sind Bestandteil der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Durch die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Änderungsmaßnahmen kommen keine störfallrechtlich relevanten Stoffe neu hinzu. Das neu hinzukommende Zwischenprodukt ist zwar ein Stoff bzw. Gemisch nach Anhang I der Störfall-Verordnung (Gefahrenkategorie 1.2.5.1, P5 „Entzündbare Flüssigkeiten“). Diese Gefahrenkategorie ist jedoch nicht neu, da im von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen Produktionsbereich bereits das [REDACTED] eingesetzt wird. Der neu beantragte Einsatzstoff und das neu beantragte Produkt sind keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung.“

Die Belange der Beschäftigten im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes wurden vom LANUK berücksichtigt. Denn das LANUK stellt in dem o.a. Gutachten insbesondere fest, dass die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Änderungsmaßnahmen insgesamt auch eine Verbesserung des Schutzes der Beschäftigten darstellen. Beispielsweise erfolgt bei Durchführung des Reaktionstyps [REDACTED] [REDACTED] in der Reaktionsanlage 537.41 die Zugabe von [REDACTED] bislang über [REDACTED] in den Reaktor 537.41C001. Künftig erfolgt die Zugabe über den neu hinzukommenden [REDACTED]-Vorlagebehälter 537.41B002, der als Schleuse zum Reaktor fungiert.

Das LANUK führt in seinem Gutachten aus, dass bei sachgemäßer Umsetzung bzw. Anwendung die in den Unterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen die Beschäftigten vor Gefährdungen, die bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes auftreten können, schützen.

Laut LANUK NRW enthalten die Antragsunterlagen die aus Sicht der Störfall-Verordnung zur Beurteilung der beantragten Änderungen der Anlage erforderlichen Angaben. Verbleibende Defizite und daraus resultierende Empfehlungen sind in Kapitel 3 dieses Gutachtens als Texteinrückungen dargestellt. Laut Ergänzungsschreiben vom 25.02.2025 (Bestandteil der Antragsunterlagen) wurden die in o.a. Gutachten und dazugehörigem Protokoll des Ortstermins des LANUK vom 27.01.2025 an die

Datum: 26. Juni 2025

Seite 33 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24



Betreiberin der Anlage formulierten Anforderungen (o.a. Texteinrückungen) - nach Übermittlung des LANUK-Gutachtens und entsprechenden Protokolls gemäß § 10 (5) BImSchG - direkt in die Antragsunterlagen eingepflegt, so dass grundsätzlich diese „Maßnahmenempfehlungen“/Anforderungen nicht mehr als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid zu formulieren sind. Die Betreiberin hat die Antragsunterlagen entsprechend am 01.10.2024 und 25.02.2025 auf Stand gebracht. Der Sicherheitsbericht wird von der Betreiberin der Anlage entsprechend fortgeschrieben.

Zum „angemessenen Abstand“ stellt das LANUK fest, dass ein Zwischenprodukt dem Anhang I der Störfall-Verordnung unterliegt und wegen seiner entzündbaren Eigenschaften (auf Grund des [REDACTED] und der Betriebsbedingungen als P5a-Stoff kategorisiert ist (s. 12. BImSchV). Das in der Anlage bereits vorhandene [REDACTED] (s. oben), welches für die Auswirkungsbetrachtung gewählt worden ist, bleibt entsprechend auch im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben der abdeckende Stoff. Den Antragsunterlagen ist laut LANUK nachvollziehbar zu entnehmen, dass durch das beantragte Vorhaben im Produktionsbereich der Betriebsabteilung 537 keine Änderung des bisher ermittelten angemessenen Abstandes herbeigeführt wird.

Bezogen auf das beantragte Vorhaben und bei sachgemäßer Umsetzung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zeigen die der Begutachtungen zugrunde gelegenen Unterlagen nachvollziehbar auf, dass störfallverhindernde und störfallbegrenzende Maßnahmen vorhanden bzw. vorgesehen sind, die dazu geeignet sind, von der Anlage ausgehende Störfälle und damit verbundene ernste Gefahren für Beschäftigte, Nachbarschaft und Umwelt zu verhindern bzw. deren Auswirkungen wirksam zu begrenzen. Das beantragte Vorhaben führt zu keiner Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und auch zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung.

Eine erneute Vorlage der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens im LANUV NRW wird nicht für erforderlich gehalten.“

Datum: 26. Juni 2025

Seite 34 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24



3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Datum: 26. Juni 2025

Seite 35 von 58

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-

0015/24

3.7.1.1 *Bauplanungsrecht*

Laut Stellungnahme der Stadt Düsseldorf vom 14.04.2025 (Az.: 63/32-BI-0012/24) liegt das antragsgegenständliche Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5872/009, rechtskräftig seit 19.05.1961, mit der textlichen Festsetzung „Der Bebauungsplan dient der Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Persil G.m.b.H.". Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In Diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der



Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 36 von 58

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

2. Einsatz neuer Stoffe:

Die Antragstellerin hat den Einsatz eines neuen Stoffes beantragt.

3. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen:

Die beantragten Maßnahmen führt nicht zu einer Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen. Die genehmigte Produktionskapazität der in Rede stehenden BImSchG-Anlage bleibt unverändert.

4. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern:

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

5. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen:

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

6. Veränderung der örtlichen Lage:

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

7. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart:

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Das LANUK (Fachbereich Anlagensicherheit) bestätigt gutachterlich (s. Gutachten vom 28.01.2025; Gutachten Nr. 1716.4.1.2 oben), dass der bereits ermittelte angemessene Abstand mit dem hier beantragten Vorhaben keine Änderung erfährt.



3.7.1.2 Bauordnungsrecht

Datum: 26. Juni 2025

Seite 37 von 58

3.7.1.2.1 Brandschutz

Die Stadt Düsseldorf hat in ihrer Stellungnahme vom 14.04.2025 (Az.: 63/32-BI-0012/24) dargestellt, dass mit den hier beantragten Änderungen keine störfallrechtlichen bzw. brandschutztechnischen Veränderungen (Erhöhungen) der Sicherheitseinstufungen einhergehen. Nebenbestimmungen zum Thema „Brandschutz“ wurden von der Stadt Düsseldorf nicht vorgeschlagen.

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

3.7.2 Bodenschutz

Die Anlage „Veredelungsbetriebe“ befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden, noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

3.7.2.1 Altlastensituation

Die Fläche wird im Verzeichnis über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten (Altlastenkataster) der Stadt Düsseldorf als Verdachtsfläche geführt. Für eventuell vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit demnach gemäß Anhang II Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Düsseldorf.

3.7.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Veredelungsbetrieben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB – als 2. Fortschreibung-, der den Antragsunterlagen unter Kapitel 8.9 beigelegt ist (Stand vom 07.12.2023), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser vom 12.01.2022 ist ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an



die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt alle Betriebseinheiten der Abteilung 537 der Anlage 30 – Veredlungsbetriebe.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 38 von 58

Im Zuge der 2. Fortschreibung des AZB im aktuellen Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG geht hervor, dass zukünftig [REDACTED] neue Stoffe [REDACTED]

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

[REDACTED] eingesetzt werden. [REDACTED] sind als relevante gefährliche Stoffe einzustufen, während das [REDACTED] da es im Prozess [REDACTED] vorliegt, nicht als gefährlicher Stoff eingestuft wurde.

Für das [REDACTED] wurde nach Aussage des Gutachters ein Verschmutzungsrisiko im Bereich der Rohrleitungen zwischen Gebäude K08 und Tanklager T61 identifiziert. Es wäre somit erforderlich im Rahmen der 2. Fortschreibung eine Rammkernsondierung (RKS) unterhalb der Rohrbrücke abzuteufen und Bodenproben auf anionische Tenside zu analysieren. Des Weiteren wären auch Grundwasserproben aus Messstellen im Umfeld der Rohrbrücke zu entnehmen und ebenfalls auf den o. g. Parameter zu analysieren.

Wie dem Ausgangszustandsbericht vom 12.01.2022 zu entnehmen ist, wurden die notwendigen Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers bereits im Jahre 2017 durchgeführt. Die Sondierung RKS 537/01 wurde unterhalb der Rohrbrücke abteuft. Zwei Bodenproben aus dem Teufenbereich 0,1 - 0,5 m u. GOK bzw. 2,5 - 2,7 m wurden auf anionische Tenside analysiert. [REDACTED]

[REDACTED] In den Grundwasserproben aus dem Anstrombereich, GWMB 33 und GWMP 165, wie auch aus dem Abstrombereich, GWMB 21 waren [REDACTED] Auf zusätzliche Boden- und/oder Grundwasseruntersuchungen im Rahmen der 2. Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts kann verzichtet werden. Die Schlussfolgerungen sind plausibel und werden hiermit akzeptiert. Auf zusätzliche Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen kann verzichtet werden

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung. Die von meinem Dezernat 52 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in die Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides übernommen worden.

Aus Sicht der Stadt Düsseldorf sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.



3.7.3 Gewässerschutz

Datum: 26. Juni 2025

Seite 39 von 58

3.7.3.1 Abwasser

Die hier beantragten Maßnahmen haben aus der Sicht des Abwasserrechtes keine Auswirkungen auf die bestehenden Einleitgenehmigungen.

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

Abluftwäscher 536.01 F001 für den Behälter 536.01 B024 im Tanklager T61: Zur optimalen Abscheidung wird das Waschwasser des Abluftwäschers mittels [REDACTED] Im abgeleiteten Abwasser liegt nach der [REDACTED] [REDACTED] vor (Abwassermenge: [REDACTED]).

Abluftwäscher 537.41 F003 für die Reaktionsanlage 537.41 im Gebäude K08: Zur optimalen Reinigungswirkung wird das Waschwasser durch [REDACTED] Im abgeleiteten Abwasser sind nach der chemischen Reaktion Restkonzentrationen von [REDACTED] [REDACTED] und Spuren von [REDACTED] [REDACTED] enthalten. (Abwassermenge: [REDACTED]).

Die Einleitung [REDACTED] Teilströme erfolgt in den [REDACTED] [REDACTED] in die Werkskanalisation.

Entsprechend Nebenbestimmung I 1.2. der o. g. Indirekteinleitergenehmigung liegt ein Abwasserkataster für die Abteilung 537 vor. Die Antragstellerin gibt an, dass die Änderung nach Genehmigung in das Abwasserkataster integriert und mit der nächsten Aktualisierung der zuständigen Behörde vorgelegt wird.

Der Abwasserstrom der Abt. 537 wird nach Auflagen der o. g. Indirekteinleitergenehmigung selbstüberwacht.

Insbesondere ist die Einhaltung der Grenzwerte der Indirekteinleitergenehmigung nach § 59 LWG für das Gesamtwerksabwasser (Bescheid vom 17.12.2007) am Messpunkt ZASA/Einleitung in die öffentliche Kanalisation nicht gefährdet bzw. wird nicht beeinflusst. Die Einhaltung der Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Düsseldorf für das Gesamtwerkabwasser ist weiterhin gewährleistet.

Die Antragstellerin hat auf Bitten der Stadt Düsseldorf mittels E-Mail vom 14.05.2025 (Bestandteil der Antragsunterlagen) den Antrag mit konkretisierenden Aussagen zum Thema „Abwasser“ ergänzt. Vor diesem



Hintergrund hat die Stadt Düsseldorf mit E-Mail vom 14.05.2025 mitgeteilt, dass die in ihrer Stellungnahme vom 14.04.2025 (Az.: 63/32-BI-0012/24) zunächst vorgeschlagenen Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.5 zum Thema „Entwässerung“ ersatzlos entfallen können, sofern die o.a. Ergänzung zum Thema „Abwasser“ E-Mail vom 14.05.2025, zum Bestandteil der Antragsunterlagen wird.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 40 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

Somit haben sowohl mein in diesem Genehmigungsverfahren beteiligtes Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ in seiner Stellungnahme vom 23.10.2024 als auch nunmehr die Stadt Düsseldorf in ihren Stellungnahmen vom 14.04.2025 und 14.05.2025 (E-Mail) weder Bedenken vorgetragen, noch Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.7.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort Düsseldorf-Holthausen die antragsgegenständliche Anlage 30 „Veredelungsbetriebe“, in der Spezialprodukte aus Fettrohstoffen hergestellt werden.

Die Anlage 30 gliedert sich in vier Produktionsbereiche. Betroffen von der Änderung ist der Produktionsbereich der Abteilung 537 „Herstellung organischer Spezialprodukte“, Gebäude K08.

Zukünftig soll u.a. ein neues Produkt [REDACTED] durch Einsatz eines neuen [REDACTED] hergestellt werden. Betroffen sind die Betriebseinheiten BE 1 mit der Funktionseinheit FE 537.23 „[REDACTED] Anlagen“, die BE 2 „[REDACTED]“ mit der FE 537.41, die BE 3 „[REDACTED] Vorlagen, Hilfsapparaturen, Wärmekammern“ mit der FE 537.69 sowie die BE 7 „Tanklager T61“ mit der FE 536.01, hier der Tank 536.01B024.

Darüber hinaus wird die Emissionssituation der Reaktionsanlage 537.41 sowie des Tanks 536.01B024 im Tanklager T61 verbessert. Zudem wird mit den Maßnahmen die Anlageninfrastruktur angepasst, sowie die Sicherheitskonzepte der einzelnen Anlagen verbessert.

Folgende AwSV-relevante Änderungen sind geplant:

- Änderung der HBV-Anlage FE „537.41“
 - Installation des neuen Abluftwäschers „537.41F003“ für Reaktor „537.41C001“



- Installation des neuen [REDACTED] Dosiervorlagebehälters „537.41B002“
- Einbindung des bestehenden Behälters „537.41B001“, ehemals „537.69B002“ in die Anlage „537.41“
- Verwendung von [REDACTED] in der Anlage „537.41“
- Spezifische Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- Änderung der HBV-Anlage FE „537.69“
 - Behandlung von [REDACTED] in den Wärmekammern „537.69A014“ und „537.69A015“
- Änderung der HBV-Anlage FE „537.23“
 - - Behandlung von [REDACTED]
 - - Spezifische Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- Änderung des Tanklagers „T61“
 - Lagerung von [REDACTED] im Tank „536.01B106“
 - Installation eines neuen Abluftwäschers „536.01F001“ für den Behälter „536.01B024“

Datum: 26. Juni 2025

Seite 41 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

Der ursprünglich beantragte vorzeitige Beginn wird für die Maßnahmen

- Montage aller für den Betrieb notwendigen Behälter, Apparate und Rohrleitungen
- Installation aller EMR-Bauteile und die dafür erforderliche Infrastruktur

wurde mit Schreiben vom 26.05.2025 zurückgezogen.

Gegen die Umsetzung notwendiger Maßnahmen in Bezug zum Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG bestehen seitens meines in diesem Genehmigungsverfahren beteiligten Dezernates 53.1 AwSV bei Aufnahme der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise aus Sicht der von meinem Dezernat 53.1 AwSV zu vertretenden Belange bezüglich des vorbeugenden Gewässerschutzes keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind in die Anlage 2 und Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides aufgenommen worden.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass alle antragsgegenständlichen Anlagen dieses Antrages die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 der AwSV erfüllen. Dies gilt nur, wenn die Anlagen wie in den Antragsunterlagen dargestellt errichtet und unter Einhaltung der in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen betrieben werden.



Im Folgenden werden die Änderungen aus der Sicht des Gewässerschutzes (WHG/AwSV) beschrieben:

Datum: 26. Juni 2025

Seite 42 von 58

Änderungen der HBV-Anlage FE „537.41“

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-

0015/24

Bei der HBV-Anlage handelt es sich um eine Anlage der Gefährdungsstufe D, da wassergefährdende Stoffe eines Volumens von max. [REDACTED] bis zu einer Wassergefährdungsklasse 3 gehandhabt werden. Hauptaggregat ist der [REDACTED]behälter „537.41C001“ [REDACTED]. Weitere Aggregate sind die [REDACTED] „537.41B018“ [REDACTED] im 3. OG des Gebäudes K08, sowie die einzig der FE „537.41“ zugeordnete [REDACTED]-Vorlage 537.22B003“ [REDACTED] auf dem Dach von Gebäude K08. Die [REDACTED]-Vorlage steht in einer überdachten Auffangwanne und dient der [REDACTED] von [REDACTED] auf eine Konzentration von [REDACTED]. Weitere Rohstoffe werden über [REDACTED]

[REDACTED] werden der Lageranlage zugerechnet. Bei Rohrleitungen, [REDACTED] gilt im Falle des „T61“, abgebende Rohrleitungen werden bis zur Verteilerstation „69X101“ und im Falle des „T63“ bis zu den Verteilerstationen „01 X011“ und „01X012“ der Lageranlage, von der jeweiligen Verteilerstation zur HBV-Anlage der HBV-Anlage zugeordnet.

Aggregate der Reaktionsanlage FE „537.41“ sind innerhalb des Gebäudes K08 dicht und standsicher errichtet aus den Werkstoffen [REDACTED] (Rührwerkbehälter), [REDACTED] [REDACTED] (Vorlagebehälter) und [REDACTED] Werkstoff [REDACTED] (Vorlagebehälter [REDACTED] die Chemienormpumpen aus [REDACTED] Werkstoffe [REDACTED] oder gleichwertig und die oberirdischen Rohrleitungen aus [REDACTED] Werkstoff [REDACTED]

Die sekundäre Barriere, zunächst die Stahlbetonflächen der Gebäudeetagen K08, entsprechen der laufenden Nr. 10 „Verbundsystem aus keramischen Platten (...) auf Beschichtungen“ der Tabelle 1 der TRwS 786 (Epoxidharz Keracid ES, Z-59.12-55 sowie Keracid EP 122, Z-59.12-179) + säurefeste Plattierung). Die Flächen sind mit Gefällen und Bodenrinnen ausgestattet mit angeschlossenem Fallrohr hin zum für alle HBV-Anlagen zentralen Rückhaltesystem im Keller des Gebäudes K08.



Das Rückhaltesystem für Reinigungswässer und Leckagen - der Keller-Auffangraum – besteht aus der Betonbodenfläche mit Aufkantungen, einem Rinnensystem, sowie der Kellergrube „537.09F002“. [REDACTED]
[REDACTED] Die Oberflächen des Rückhaltesystems sind entsprechend der lfd. Nr. 10 der TRwS 786 ausgeführt.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 43 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Der Auffangraum ist ausreichend bemessen [REDACTED] um den Gesamteinhalt der Reaktionsanlage [REDACTED] Niederschlagswasser der Abfüllstelle AB 18 [REDACTED] und Löschwasser [REDACTED] zurückzuhalten

- Installation eines neuen Abluftwäschers „537.41F003“ für den Reaktor „537.41C001“

Die Abluft, ausgenommen die aus der Synthese des Produktes [REDACTED] und bei [REDACTED] mit [REDACTED], wird zukünftig über den mit [REDACTED] betriebenen neuen Abluftwäscher geleitet und an das bestehende Abluftsammelsystem weitergeführt. Die Einbindung des Abluftwäschers erfolgt über Rohrleitungen aus [REDACTED] ([REDACTED] über einen vorhandenen Stutzen am Reaktordom im 3. OG des Gebäudes. [REDACTED] führende Apparateile sind ebenfalls aus [REDACTED] ausgeführt. Die Aufstellung des Wäschers erfolgt auf der Dichtfläche des 3. OG. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Mit einem Betriebsvolumen von [REDACTED] ändert sich nichts an der Gefährdungsstufe der Anlage, das Rückhaltevolumen ist weiterhin ausreichend.

- Installation eines neuen [REDACTED] Dosiervorlagebehälters „537.41B002“

Die [REDACTED] Zugabe von [REDACTED] in den Reaktor wird zukünftig ersetzt durch eine [REDACTED] Dosierung über den neuen Vorlagebehälter. Die Anbindung erfolgt über einen [REDACTED] des Reaktors „41C001“. Die Größe des



Vorlagebehälters beträgt [REDACTED] Herstellprozesse und Einsatzmengen ändern sich nicht.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 44 von 58

- Integrierung des bestehenden Behälters „537.B001“ (alt: „537.69B002“) in den Anlagenrahmen der Anlage „537.41“

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

Bei dem Behälter handelt es sich um einen [REDACTED] mit einem Volumen von [REDACTED], der sich im UG des Gebäudes K08 befindet. Er wurde bereits als Vorlagebehälter in der Genehmigung vom 14.09.1994 (Az.: 55.8851.41/3741) beschrieben. Die Rohrleitung, welche im Rahmen der Einbindung des Behälters in den Anlagenrahmen der Anlage „537.41“ genutzt wird, existiert bereits, besitzt mindestens die [REDACTED] und ist aus [REDACTED] gefertigt. Sie wird an die neue Pumpe „41P001“ im Kellergeschoss geführt und druckseitig an den Reaktor „23C001“ angebunden. Die Pumpe besteht aus dem [REDACTED] oder gleichwertig und befindet sich, wie auch alle Rohrleitungen, oberhalb der Dichtflächen des Gebäudes K08.

Für das Rückhaltesystem ergibt sich durch die Einbindung des Behälters keine Änderung, da das verfahrenstechnisch nutzbare Volumen im Reaktor „41C001“ nicht verändert wird und der [REDACTED] sein kann.

Es entstehen keine weiteren Anforderungen an die HBV-Anlage „537.41“, die bereits die Gefährdungsstufe D besitzt.

- Verwendung von [REDACTED] in der Anlage „537.41“

Das zukünftig zur Herstellung von [REDACTED] zu verwendende [REDACTED] gehört ebenso wie das bereits genehmigte [REDACTED] zur chemischen Gruppe der [REDACTED] womit die Medienbeständigkeit des [REDACTED]-Vorlagebehälters „537.41B018“ als bestätigt angesehen wird.

Bei den beschriebenen Änderungen der HBV-Anlage „537.41“ handelt es sich mit der Erweiterung um Aggregate (Behälter „537.B001“) sowie der Einsatzstoffe ([REDACTED]) um wesentliche Änderungen im Sinne des § 2 Abs. 31 der AwSV. Die Anforderungen an die Einstufung oder das Schutzkonzept der Anlage ändern sich jedoch nicht.

Änderung der HBV-Anlagen „537.69A014/015“ der FE 537.69



- Behandlung von [REDACTED] in den Wärmekammern „537.69A014/015“

Datum: 26. Juni 2025

Seite 45 von 58

Neben weiteren [REDACTED] in transportrechtlich zugelassenen Gebinden (max. 1 m³), die in der Betriebseinheit 537 verarbeitet werden, soll nun auch [REDACTED] in o.g. Wärmekammern aufgeschmolzen werden, [REDACTED]

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

Die beiden Wärmekammern mit je [REDACTED] Stellplätzen sind im Freibereich am Gebäudes K08 aufgestellt und wurden mit dem Anzeigenbescheid vom 07.08.2008 (Az.: 53.01- A15-100.0245/08) beschieden.

Das Auffangvolumen innerhalb des Wärmeschranks wird jeweils über eine integrierte [REDACTED] mit einem alarm-auslösenden, bauaufsichtlich zugelassenen Füllstandanzeiger realisiert, womit das größte gehandhabte Gebinde zurückgehalten werden kann.

Die Verladerampe vor den Wärmeschränken verfügt über eine Ableitfläche mit absperrbarere Auffangrinne, deren Inhalt im Normalbetrieb auf den Werkskanal geleitet wird. Im Falle einer Leckage wird diese Rinne abgesperrt und auf den Auffangraum des Gebäudes K08 umgeleitet.

Durch die zukünftige Wärmebehandlung von [REDACTED] in den Wärmekammern werden keine weiteren Anforderungen an die Anlage erforderlich. Die Gefährdungsstufe B ([REDACTED], WGK 2) bleibt unverändert.

Änderung der HBV-Anlage FE „537.23“

Die „[REDACTED]-Anlage 537.23“ besteht im Wesentlichen aus dem [REDACTED] Behälter „537.23C001“ [REDACTED] dem [REDACTED]behälter [REDACTED] einem [REDACTED]Vorlagebehälter „537.23B009“ sowie den drei Behältern „537.23B023/-B024/-B025“ ([REDACTED]). Die drei Behälter „537.23B023/-B024/-B025“ sind mit der Anzeigenbestätigung vom 12.07.2021 (Az.: 53.04-9350370-0030-A15-0081/21) in den Anlagenrahmen der FE 537.23 aufgenommen worden und befinden sich im 2. OG des Gebäudes K08 SÜD. Im Havariefall sollen Leckagen aus den drei Behältern in den neu geplanten Auffangraum „537.09F005“ geleitet werden

- Behandlung von [REDACTED]
Die [REDACTED]-Anlage dient zukünftig ausschließlich der [REDACTED] des [REDACTED] aus dem Reaktor 537.41C001,



Datum: 26. Juni 2025

Seite 46 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

welches über den Behälter 41B001 dem [REDACTED]-Behälter zugeführt wird. Im Zuge der Änderungsmaßnahmen wird der [REDACTED] Vorlagebehälter „537.23B009“ zurückgebaut und der [REDACTED] behälter über die [REDACTED] der Betriebseinheit 537 mit [REDACTED] versorgt. Die Nutzung des Behälters „23C001“, sowie der drei Behälter „537.23B023/-B024/-B025“ wird wesentlich geändert. Sowohl der [REDACTED]-Behälter als auch die drei Behälter „537.23B023/-B024/-B025“ aus dem [REDACTED] haben sich gegenüber einer Medienbeaufschlagung mit [REDACTED] bzw. [REDACTED], welche strukturell die gleiche funktionelle Gruppe wie das neu eingesetzte Medium aufweisen, bewährt. Rohrleitungen zwischen [REDACTED]-Behälter und den drei genannten Behältern (Bestand) sowie die abgebenden Rohrleitungen bis zum Verteiler „69X101“ in Gebäude K08 in Richtung Tank „536.01B106“ des Tanklagers „T61“ werden [REDACTED] [REDACTED] ausgeführt und verlaufen oberhalb der Dichtfläche innerhalb des Gebäudes.

Die Rückhaltung erfolgt über den Kellerauffangraum des Gebäudes K08, welcher mit einem Volumen von [REDACTED] ausreichend für den [REDACTED]-Behälter [REDACTED] zuzüglich Löschwasser [REDACTED] sowie das Niederschlagswasser der Abfüllstelle AB 18 [REDACTED] bemessen ist.

Die Leckagemenge einer Havarie aus einem der drei Behälter „537.23B023“, „-B024“ und „-B025“ wird in den neu geplanten Auffangraum „537.09F005“ abgeleitet, welcher bereits im Genehmigungsantrag zum Verfahren bzgl. der Erweiterung des Gebäudeteils K08 Süd (Az.: 53.04-9350370-0030-G16-0040/23) geprüft wurde.

Durch die geänderte Nutzung – Rückbau des Vorlagebehälters sowie die ausschließliche Nutzung der [REDACTED]-Anlage zur [REDACTED] Aufarbeitung des [REDACTED] [REDACTED] mit Stoffen der WGK 1 – kommt es zur Änderung der Gefährdungsstufe von „D“ auf „A“. Die wiederkehrende Prüfpflicht entfällt somit zukünftig.

Änderung des Tanklagers „T61“

Das Tanklager „T61“ liegt an der Nordseite im Hofbereich der Gebäude K08/K10 und umfasst [REDACTED] oberirdische Lagertanks [REDACTED] im gemeinsamen Auffangraum zur Lagerung von [REDACTED] und



mit maximal der WGK 2. Mit einem Gesamtvolumen von ca. entspricht das Tanklager der Gefährdungsstufe D.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 47 von 58

- Lagerung von im Tank „536.01B106“ des bestehenden Tanklagers „T61“

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-

0015/24

Bei dem in Rede stehenden Tank handelt es sich um einen im Jahr 2001 genehmigten, gedämmten und mit gemäß DIN 4119 mit einem Volumen von Bisher wurden hier und gelagert. Der neu eingesetzte Stoff hat die gleiche strukturell funktionelle Gruppe wie die bisher zur Lagerung gekommenen Medien - die Medium-Werkstoffkombination mit hat sich gegenüber einer Beaufschlagung mit bzw. bewährt.

Die Rückhaltung erfolgt im gemeinsamen Auffangraum aus einer Betonbodenplatte (im südlichen Teil mit säurefester Plattierung mit medienbeständigem Dichtmaterial verfugt) mit Rinnen, Sammelgruben und einem erweiterten Rückhaltevermögen (mit bauaufsichtlich zugelassener Beschichtung und Plattierung versehen). Insgesamt können Rückhaltevolumen bereitgestellt werden. An der Süd-Ost-Ecke des Tanklagers befindet sich außerdem eine doppelwandig, mit Füllstandmessung, aus der alle anfallenden Flüssigkeiten entsorgt werden.

- Installation des neuen Abluftwäschers für den Behälter „536.01B024

Bei dem antragsgegenständlichen Lagertank 536.01B024 handelt es sich um einen aus dem mit Temperatur- und Füllstandanzeige und Überfüllsicherung ausgestattet. In diesem Tank wird das Produkt mit der WGK 1) zur finalen pH-Einstellung mit (mit einer WGK 2) gelagert. Der Behälter ist an den Verteiler 69X101 im Gebäude K08 angebunden, welcher mit weiteren HBV- und LAU-Anlagen verbunden ist. Die verbindende Rohrleitung zwischen Lageranlage und dem Verteiler 69X101 gehört zum Tanklager T61.



Zukünftig soll für den Lagertank „536.01B024“ ein dezentraler Abluftwäscher „536.01F001“ zur Behandlung [REDACTED] Abluft installiert werden.

Es handelt sich um eine [REDACTED] an der Nordseite des Gebäudes K08 in einer neuen separaten Betonwanne (Bodenplatte [REDACTED] C30/37, einschließlich umlaufender Aufkantung mit bauaufsichtlich zugelassener Beschichtung, Z-59.16-268, versehen mit umlaufender Aufkantung von 40 cm). Sie wird in die abführende Rohrleitung des Behälters „536.01B024“ eingebunden.

Der Abluftwäscher wird mit einer [REDACTED] betrieben. Hierfür wird [REDACTED] aus einem IBC über eine festinstallierte [REDACTED] in eine [REDACTED] des Abluftwäschers dosiert und die neue Waschflüssigkeit auf eine [REDACTED] eingestellt.

[REDACTED] Alle Waschflüssigkeit führenden Apparateteile bestehen aus [REDACTED] welches bei einer Betriebstemperatur von 35 °C als beständig gilt.

Die Anbindung des Abluftwäschers an den Behälter „536.01B024“ über eine Rohrleitung besteht ebenfalls aus [REDACTED] und befindet sich oberhalb der sekundären Barriere (Auffangtasse des Abluftwäschers „536.01F001“/Boden Gebäude K08). Leckagen aus dem Abluftwäscher zzgl. Niederschlagswasser eines Regenereignisses einer Dauer von 72 h bei einer 5-jährigen Wiederholhäufigkeit werden über eine [REDACTED]-Leitung in die Kellergrube „537.09F002“ (zentrales Rückhaltesystem der HBV-Anlagen des Gebäudes K08) abgeleitet.

3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der BASF Personal Care and Nutrition GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Veredelungsbetriebe, hier insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Abluftwäschern, Installation eines neuen [REDACTED]-Dosiervorlagebehälters, die Verwendung eines neuen Stoffes in einer vorhandenen Wärmekammer und die Durchführung analgensicherheits-

Datum: 26. Juni 2025

Seite 48 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24



technischer Maßnahmen zwecks Anpassung an den Stand der Sicherheitstechnik, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 49 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

3.7.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der Veredelungsbetriebe wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Durch die beantragte Errichtung und dem Betrieb des [REDACTED] [REDACTED] Dosiervorlagebehälters 537.41B002 abgeleitete, geänderte Tätigkeit bzw. Arbeitsplatzbedingung, wird die Arbeitssicherheit bei der Zugabe von [REDACTED] erhöht, da die Zugabe nicht mehr über [REDACTED] über eine Schleuse erfolgt. Da es sich bei [REDACTED] um keinen neuen Stoff für den Betrieb handelt, liegen bereits Betriebsanweisungen im Umgang mit [REDACTED] vor. Für neue Tätigkeiten werden vor der Inbetriebnahme Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt.

Durch die beantragte Verwendung von [REDACTED] in den Wärmekammern 537.69A014/A015 und der FE 537.41 zur Herstellung von [REDACTED] und die daraus resultierenden geänderten Tätigkeiten bzw. Arbeitsplatzbedingungen entstehen keine zusätzlichen Stoffgefährdungen für die Mitarbeiter, da das Gefahrenpotential des [REDACTED] von dem des bereits eingesetzten [REDACTED] grundsätzlich nicht abweicht. Für neue Tätigkeiten und den neuen Stoff werden vor der Inbetriebnahme Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt.

Durch die beantragte Errichtung und den Betrieb des Abluftwäschers 536.01F001 für den Tank 536.01B025 im Tanklager T61 sind keine Auswirkungen auf die Mitarbeiter zu erwarten, da die [REDACTED] Abluft des Tanks 536.01 B024 über den neuen Abluftwäscher 536.01 F001 gewaschen und anschließend in die Atmosphäre in einem sicheren Bereich abgeleitet wird. Da es sich bei der in der Waschflüssigkeit enthaltenen



um keinen neuen Stoff für den Betrieb handelt, liegt bereits eine Betriebsanweisung im Umgang mit diesem Stoff vor.

Für neue Tätigkeiten werden vor der Inbetriebnahme Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt.

Auch hinsichtlich des beantragten Abluftwäschers 537.41F003 für Reaktor 537.41C001, der zur Verbesserung der Abluft- respektive Emissions-situation die Abluft aus dem Reaktor 537.41C001 wäscht, bevor diese in das betriebliche Abluftsammlersystem 537.18 zwecks Verbrennung im benachbarten Kraftwerk eingespeist wird, sind keine negativen Auswirkungen auf den Arbeitsschutz erkennbar.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden. Das LANUK (Fachbereich Anlagensicherheit) hat diesen Antrag ebenfalls hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten aus der Sicht der Störfall-Verordnung geprüft. Diesbezügliche Bedenken wurden von dort in o.a. Gutachten nicht vorgetragen.

3.9 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Düsseldorf beteiligt. Aus Sicht der Stadt Düsseldorf bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

3.10 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

Datum: 26. Juni 2025

Seite 50 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24



1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ist aufgrund der hergestellten Produkte sowie der Herstellung im Batch- und Semi-Batch-Verfahren dem BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ zu zuordnen. Für das BVT-Merkblatt der „Herstellung organischer Feinchemikalien“ liegt bisher keine finale oder im Entwurf befindliche Schlussfolgerung vor.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 51 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24



Mit Datum vom 09.06.2016 und 06.12.2022 wurden durch die europäische Kommission jedoch die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für eine einheitliche Abwasser- /Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche veröffentlicht.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 52 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

Den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen werden hinsichtlich des Abgasmanagements durch den betrieblichen Abluftanschluss Folge getragen. Die Verwendung der beiden neuen Abluftwäscher entspricht zudem dem Standard der Beschreibungen des BVT-Merkblattes „Herstellung organischer Feinchemikalien“ zur Minderung von bestimmten Emissionen in der Abluft wie z. B. [REDACTED]

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6,



16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH, Düsseldorf nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 13.03.2024 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten (Veredelungsbetriebe) durch Änderung der Funktionseinheit (FE) 537.23, der FE 537.41, der FE 537.69 sowie der FE 536.01 u.a. durch Verbesserung der Abluftsituation und den damit verbundenen Maßnahmen, war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 53 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. [REDACTED] **Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED] **Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED] **Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW (jetzt LANUK) nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Für die Begutachtung der Antragsunterlagen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben, welche als Auslage in diesem Verfahren geltend gemacht wird. Diese ist in den oben angegebenen Gesamtkosten enthalten.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage „Veredelungsbetriebe“ und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



Datum: 26. Juni 2025

Seite 54 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BlmSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BlmSchG keine weiteren Entscheidungen eingeschlossen.

Laut Stellungnahme der Stadt Düsseldorf vom 14.04.2025 (Az.. 63/32-BI-0012/24) schließt diese Genehmigung nach § 16 BlmSchG insbesondere keine Baugenehmigung nach BauO NRW mit ein. Entsprechend wurden von der Stadt Düsseldorf auch keine fiktiven Gebühren erhoben.



Datum: 26. Juni 2025

Seite 55 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war noch durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Da ein neues Produkt hergestellt wird und die Anlage mittels dieser Genehmigung an den Stand der Sicherheitstechnik angepasst wird, wird der wirtschaftliche Nutzen für die Betreiberin der Anlage als „hoch“ eingestuft.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Gebühr nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.4 beträgt insgesamt [REDACTED] Euro.

4. Abzug Gebühr für die Zulassung vorzeitigen Beginns

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden nach Nr. 3 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 – unabhängig von Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Da die Antragstellerin den ursprünglich gestellten Antrag gemäß § 8a BlmSchG mit Schreiben vom 26.05.2025 zurückgezogen hat, wird keine entsprechende Gebühr in Abzug gebracht.

5. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 Prozent, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001, Ausgabe November



2015, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 56 von 58

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Veredelungsbetriebe wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

7. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage „Veredelungsbetriebe“ ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2025-0005843 - vom 29. April 2025* (Mbl. NRW, 2025, S. 655) in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Tarifstelle 8.3.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt (57,20 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt (72,10 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt (82,90 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	■	h	h
Gebühr	€	■	€	€

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 5 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegssamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von ■ Euro.

8. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 6 und 7 dieses Bescheides betragen insgesamt ■ Euro.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.



Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Datum: 26. Juni 2025

Seite 58 von 58

Mit freundlichen Grüßen

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0015/24

Im Auftrag

Dietmar Schöbernig

- Anlagen:
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (9 Seiten) |
| 2. Nebenbestimmungen | (12 Seiten) |
| 3. Hinweise | (8 Seiten) |

**Anlage 1**Anlage 1

Seite 1 von 9

zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG**53.04-9350370-0030-G16-0015/24****Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 1**

0. Deckblatt	1 Blatt
1. Gesamtinhaltsverzeichnis	4 Blatt
2. Anschreiben zum Antrag vom 13.03.2024.....	2 Blatt
Nachforderungsschreiben vom 10.09.2024.....	3 Blatt
Ergänzungsschreiben vom 20.09.2024.....	1 Blatt
Ergänzungsschreiben vom 06.02.2025.....	2 Blatt
Ergänzungsschreiben vom 25.02.2024.....	2 Blatt
E-Mail vom 16.04.2025.....	2 Blatt
E-Mail vom 14.05.25 (Ergänzung zum Thema „Abwasser“)	1 Blatt
3. Formular 1, Blatt 1 bis 3	2 Blatt
Tabelle Genehmigungshistorie.....	2 Blatt
4. Stellungnahme des Betriebsrates	1 Blatt
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	13 Blatt
5.1. Einleitung	
5.1.1. Allgemeines	
5.1.2. Genehmigungssituation	
5.1.3. Antragsgegenstände	
5.2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
5.2.1. Allgemeines	
5.2.2. Betriebsbeschreibung	
5.2.3. Betriebseinheit 1 – hier [REDACTED]-Anlage 537.23	
5.2.4. Betriebseinheit 2 – hier Reaktionsanlage 537.41	
5.2.5. Betriebseinheit 3 – hier Behälter/Wärmekammern 537.69	
5.2.6. Betriebseinheit 7 – hier Tank 536.01B106 und Tank 536.01B024	



5.2.7. Verfahrensbeschreibung [REDACTED] Herstellung von [REDACTED] in der FE 537.41 dessen [REDACTED] in der FE 537.23

5.3. Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 1 BImSchG

5.3.1. Luftreinhaltung

5.3.2. Geräusche

5.3.3. Erschütterungen

5.3.4. Gerüche

5.3.5. Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Boden und Wasser sowie Kultur- und Sachgüter

5.3.6. Gewässerschutz/Abwasser

5.3.7. Abfall

5.3.8. Verdunstungskühlanlagen nach 42. BImSchV

5.3.9. Ausgangszustandsbericht (AZB)

5.3.10. Wärmenutzung und Energieeffizienz

5.3.11. Altlasten und Vornutzerrecherche

5.3.12. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

5.3.13. BVT-Schlussfolgerungen

5.3.14. Europäischer Emissionshandel gem. TEHG

5.4. Sicherheit

5.4.1. Anlagensicherheit

5.4.2. Arbeitssicherheit

5.4.3. Stellungnahme der Werkfeuerwehr

6. **Bauantrag** (entfällt)..... 1 Blatt

7. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**..... 7 Blatt

7.1. Antragsgegenstände

7.2. Änderung der HBV-Reaktionsanlage 537.41

7.3. Behandlung von [REDACTED] in den Wärmekammern 537.69A014/A015



- 7.4. Behandlung von [REDACTED] in der FE 537.23
- 7.5. Errichtung eines Abluftwäschers für Lagertank 536.01B024 im T61 sowie Lagerung von [REDACTED] im Tank 536.01B106 im Tanklager T61
- 7.6. Spezifische anlagensicherheitstechnische Maßnahmen für die FE 537.23, FE 537.41
- 7.7. Zusammenfassende Bewertung
- 8. Ergänzende Unterlagen (Inhaltsverzeichnis)..... 1 Blatt**
- 8.1. Stoffliste FE 537.23..... 1 Blatt
 Stoffliste FE 537.41..... 1 Blatt
 Positivliste Wärmekammern 537.69A014/A015..... 1 Blatt
- 8.2. Formular 2 – Seite 1 und 2..... 1 Blatt
 Formular 3 – Blatt 1 Seite 1 und 2 FE 537.23..... 1 Blatt
 Formular 3 – Blatt 1 Seite 3 und 4 FE 537.41..... 1 Blatt
 Formular 3 – Blatt 1 Seite 5 FE 536.01, 01B024..... 1 Blatt
 Formular 4 – Blatt 1 Emissionen Luft FE 537.41
 Formular 4 – Blatt 2 Emissionen Luft Wärmekammern
 537.69A014/A015..... 1 Blatt
 Formular 4 – Blatt 3 Emissionen Luft Behälter 536.01B024
 mit Wäscher 536.01F001
 Formular 4 – Blatt 4 Abwasser Behälter 536.01B024 mit
 Wäscher 536.01F001..... 1 Blatt
 Formular 4 – Blatt 5 Abwasser Wäscher 537.41F003
 Formular 4 – Blatt 6 Abfälle FE 537.23..... 1 Blatt
 Anhang Formular 4 – Blatt 7 Abfallerklärungsnachweis
 Abfallschlüssel 070699..... 1 Blatt
 Formular 5 – Blatt 1 und 2 1 Blatt
 Formular 6 – Blatt 1 und 2 Abgasreinigung..... 1 Blatt
 Formular 6 – Blatt 3 Abwasserreinigung/-behandlung..... 1 Blatt
 Ergänzende Angaben zu den Formularen 4, 5 und 6 der
 Abteilungen 514, 516, 520 und 537..... 3 Blatt
 Schreiben vom 06.02.2025 zur Konkretisierung der im
 Kapitel 5.3.1 gemachten Aussage zu Nr. 4.6.1.1 TA Luft 2 Blatt
 Formular 7 – Blatt 1 und 2..... 1 Blatt
 Formular 8.4 – Blatt 1 bis 3 [REDACTED]-Anlage 537.23..... 2 Blatt
 Formular 8.4 – Blatt 1 bis 3 Reaktionsanlage 537.41..... 2 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 9

8.3.	Schalltechnischer Bericht: Detaillierte Prognose der anteiligen Schallimmissionen durch das geplante Projekt „Änderung der Funktionseinheit (FE) 537.23, der FE537.41, der FE 537.69 sowie der FE 536.01 u. a. durch Verbesserung der Abluftsituation“ innerhalb der Anlage 30 auf dem Werksgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf — Holthausen vom 05. Oktober 2023 (Bericht Nr.: HSA-05 - 1 0-2023 – BASF) (inkl. Anlagen)	11 Blatt
8.4.	Sicherheitsdatenblätter	
		5 Blatt
		4 Blatt
		5 Blatt
8.5.	Beständigkeitsnachweis	1 Blatt
	Beständigkeitsnachweis	1 Blatt
	Bauaufsichtliche Zulassung Alkadur HR (nicht ableitfähig) auf Beton in LAU-Anlagen (Nr. Z-59.16-268).....	5 Blatt
8.6.	2. Nachtrag zum Brandschutzkonzept für Gebäude K08, Hauptproduktionstrakt vom 24.11.2023 (BS-Konzept-RL-16-2010 vom 07.11.2012).....	4 Blatt
8.7.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG von März 2024	6 Blatt
8.8.	Zertifikat ISO 14001.....	1 Blatt
	Zertifikat ISO 50001.....	1 Blatt
8.9.	2. Fortschreibung Ausgangszustandsbericht; Anlage 30-Abteilung 537 vom 07.12.2023.....	9 Blatt
8.10.	Entsorgungsnachweis ENE1IRX04131.....	3 Blatt
9.	Zeichnerische Unterlagen (Inhaltsverzeichnis).....	1 Blatt
9.1.	Pläne	
	Stadtgrundkarte mit Windrichtung.....	1 Blatt
	Werkslageplan.....	1 Blatt
	Durchführungsplan 587209.....	1 Blatt
	Flächennutzungsplan.....	2 Blatt
9.2.	Aufstellungszeichnungen / Ex-Schutz-Pläne	
	Zeichnungs-Nr. Art	
	B23026 - 1 Aufstellungsplan Gebäude K08, 1. UG	1 Blatt
	B23027 - 1 Aufstellungsplan Gebäude K08, EG.....	1 Blatt



B23028 - 1	Aufstellungsplan Gebäude K08, 1. OG	1 Blatt	<u>Anlage 1</u>
B23029 - 1	Aufstellungsplan Gebäude K08, 2. OG	1 Blatt	Seite 5 von 9
B23030 - 1	Aufstellungsplan Gebäude K08, 3. OG	1 Blatt	
B23025 - 1	Aufstellungsplan Gebäude K08, 4. OG	1 Blatt	
B23026 - 2	Exzonenplan Gebäude K08, 1. UG.....	1 Blatt	
B23027 - 2	Exzonenplan Gebäude K08, EG.....	1 Blatt	
B23028 - 2	Exzonenplan Gebäude K08, 1. OG.....	1 Blatt	
B23029 - 2	Exzonenplan Gebäude K08, 2. OG.....	1 Blatt	
B23030 - 2	Exzonenplan Gebäude K08, 3. OG.....	1 Blatt	
B23025 - 2	Exzonenplan Gebäude K08, 4. OG.....	1 Blatt	

9.3. Fließbilder und Apparatelisten

FE	Beschreibung	Zeichnungs-Nr.	
537.23	■-Anlage 23C001	537.23.PFB.002	1 Blatt
	Behälter 23B023-23B025	537.23.PFB.100	1 Blatt
537.41	Behälter 537.41B001	537.41.PFB.007	1 Blatt
	Reaktor 537.41C001	537.41.PFB.003	1 Blatt
	Abluftwäscher 537.41F003	537.41.PFB.101	1 Blatt
	Vorlage 537.22	537.22.PFB.001	1 Blatt
536.01	Behälter 536.01B024 mit		
	Wäscher 536.01F001	536.01.PFB.114	1 Blatt

Apparateliste: siehe Anhang 4 des Teil-Sicherheitsberichtes
in Kapitel 10

Zeichnungs-Nr. Art

Ohne Nr.	Übersichtsschema Änderungsgegenstände	1 Blatt
Ohne Nr.	Abwasserblockschema.....	1 Blatt
Ohne Nr.	WHG-Schema.....	1 Blatt
Ohne Nr.	Blockfließbild mit Stoffstromnummern.....	1 Blatt
A1271-A-01-P01	Zeichnung Abluftwäscher 537.41F003	1 Blatt
A1264-A-01-P01	Zeichnung Abluftwäscher 536.01F001	1 Blatt

- 10. Teil-Sicherheitsbericht (Deckblatt).....** 1 Blatt
- Projektbezogener Teilsicherheitsbericht: Anlage 30 —
Veredelungsbetriebe, Produktionsbereich 537,
Reaktionsanlage 537.41, ■-Anlage 537.23 sowie
Tanklager T61, hier Behälter 536.016024..... 28 Blatt
0. Allgemeines



- 0.1 Einleitung / Veranlassung
- 0.2 Aufbau / Systematik der Untersuchung
- 1. Umfeld des Betriebsbereichs
 - 1.1 Beschreibung des Standorts und seines Umfelds
 - 1.2 Beschreibung des Standorts der im projektbezogenen Teilsicherheitsbericht betrachteten Anlagen im Betriebsbereich
 - 1.3 Beschreibung der Bereiche, die von einem Störfall betroffen werden könnten
- 2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - 2.1 Anlagenbeschreibung
 - 2.1.1 Baubeschreibung
 - 2.1.2 Beschreibung der von der beantragten Änderung betroffenen Anlagenteile
 - 2.1.2.1 Ausführung von Apparaten
 - 2.1.2.2 Reaktionsanlage 537.41
 - 2.1.2.3 Behälter 536.01B024 (Tanklager T61)
 - 2.1.2.4 Kellerbehälter 537.41B001
 - 2.1.2.5 [REDACTED]-Anlage 537.23
 - 2.1.2.6 Behälter 23B023/024/025 für die Aufnahme von [REDACTED]
 - 2.1.3 Energie- und Medienversorgung
 - 2.1.4 PLT-Einrichtungen
 - 2.2 Verfahrensbeschreibung
 - 2.2.1 Verfahrensübersicht
 - 2.2.2 Verfahrensdarstellung
 - 2.2.2.1 Grundlegende Arbeitsschritte und Prinzipen
 - 2.2.2.1.1 Reaktionsanlage 537.41
 - 2.2.2.1.2 [REDACTED]-Anlage 537.23
 - 2.2.2.2 Beschreibung der charakteristischen Reaktionstypen
 - 2.2.2.2.1 [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - 2.2.2.1.1 Verfahrensgestaltung



- 2.2.2.2.1.2 Verfahrensdurchführung
- 2.2.2.2.2 [REDACTED]
[REDACTED]
- 2.2.2.2.2.1 Verfahrensgrundzüge
- 2.2.2.2.2.2 Verfahrensdurchführung
- 2.2.2.2.3 [REDACTED] (Herstellung
von [REDACTED])
- 2.2.2.2.3.1 Verfahrensgrundzüge
- 2.2.2.2.3.2 Verfahrensdurchführung
- 2.2.2.2.4 [REDACTED] (Herstellung von
[REDACTED]
[REDACTED])
- 2.2.2.2.4.1 Verfahrensgrundzüge
- 2.2.2.2.4.2 Verfahrensdurchführung
- 2.2.2.2.5 [REDACTED] (Herstellung von
[REDACTED])
- 2.2.2.2.6 [REDACTED] (Herstellung von
[REDACTED])
- 2.2.2.2.6.1 Verfahrensgrundzüge
- 2.2.2.2.6.2 Verfahrensdurchführung
- 2.2.2.3 Verfahrensbeschreibung der Abluftwäsche
- 2.2.2.3.1 Abluftwäscher 537.41F003
- 2.2.2.3.2 Abluftwäscher 536.01F001
- 3. Beschreibung der gefährlichen Stoffe
- 3.1 Stoffmengen und Einstufungen
- 3.2 Merkmale der gefährlichen Stoffe
- 3.3 Wechselwirkungen
- 4. Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen
und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle
- 4.1 Sicherheitsrelevante Anlagenteile
- 4.1.1 Sicherheitsrelevant Anlagenteile mit besonderem
Stoffinhalt
- 4.2 Analyse der Gefahrenquellen
- 4.2.1 Betriebliche Gefahrenquellen und Dokumentation
der Gefahrenquellenanalyse / Risikoanalyse



- 4.2.2 Bewertung vergangener Ereignisse im Produktionsbereich
- 4.2.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen: Nachbaranlagen, Verkehrsanlagen, Naturbedingte Einwirkungen, TRAS 310, TRAS 320, Eingriffe Unbefugter
 - 4.2.3.1 Eingriffe Unbefugter
- 4.3 Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten Störungen und Störfälle
 - 4.3.1 Auswirkungen denkbarer Störungen
 - 4.3.2 Auswirkungen von Dennoch-Störfällen
- 4.4 Darlegung der störfallverhindernden Vorkehrungen
 - 4.4.1 Sicherheit der Prozessführung
 - 4.4.2 Auslegung und Ausführung der Anlagen
 - 4.4.3 Sicherheitsrelevante PLT-Einrichtungen
 - 4.4.4 Warn- und Alarmeinrichtungen
 - 4.4.5 Technische Überprüfung und Instandhaltung
 - 4.4.6 Ausfall von Energien und Hilfsmedien
 - 4.4.6.1 Elektrische Energie
 - 4.4.6.2 Steuerluft
 - 4.4.6.3 Dampf
 - 4.4.6.4 Kühlwasser
 - 4.4.6.5 Brauchwasser
 - 4.4.6.6 Stickstoff
- 5. Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen
 - 5.1 Explosionsschutz
 - 5.2 Einrichtungen zur Druckentlastung
- 6. Zusammenfassung
- Anhang 1 Werksplan, Standort K08..... 1 Blatt
- Anhang 2 R&I-Fließbilder (siehe Kap 9.3 des Genehmigungsantrages)
- Anhang 3 Gebäudepläne (Aufstellungspläne) (siehe Kap 9.2 des Genehmigungsantrages)
- Anhang 4 Apparateliste..... 1 Blatt

Anlage 1

Seite 9 von 9

Anhang 5	Verriegelungslisten	
	██████-Anlage 537.23.....	2 Blatt
	Reaktionsanlage 537.41.....	2 Blatt
Anhang 6	Stoffliste.....	1 Blatt
Anhang 7	Wechselwirkungsmatrix	
	██████-Anlage 537.23.....	1 Blatt
	Reaktionsanlage 537.41.....	1 Blatt
	Abteilung 537 alle Produktfamilien.....	1 Blatt
Anhang 8	Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile	
	SRA nach Stoffinhalt.....	1 Blatt
	SRA nach Funktion.....	1 Blatt
Anhang 9	Gefahrenquellenanalyse	
	Reaktionsanlage 537.41 und	
	Tank 536.01B024.....	24 Blatt
	Kellerbehälter 41B001 als ██████	
	für ██████-Anlage 537.23.....	5 Blatt
	██████-Anlage 537.23C001.....	8 Blatt
Anhang 10	Liste der sicherheitsrelevanten	
	PLT-Einrichtungen.....	1 Blatt
Anhang 11	Gebäudepläne mit Ex-Zonen (siehe	
	Kap. 9.2 des Genehmigungsantrages)	
Anhang 12	Zusätzlich festgelegte störfallverhindernde und -	
	begrenzende Maßnahmen.....	1 Blatt
Anhang 13	Explosionsschutzkonzept	
	des Rührbehälters 537.41B001.....	1 Blatt
	der ██████-Anlage 537.23.....	2 Blatt
Anhang 14	Berechnungsnachweis denkbare Störung	
	„Freisetzung von ██████ aus	
	Sicherheitskamin“	5 Blatt



Anlage 2

Anlage 2

Seite 1 von 11

zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-9350370-0030-G16-0015/24

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Kampfmittelbeseitigung

2.1 Die Hinweise und Empfehlungen des Ergebnisses der Überprüfung von (Bau-) Grundstücken auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern, Schreiben vom 20.06.2023 zu Az. 37/53-269/23 der Feuerwehr Düsseldorf, Bevölkerungsschutz, an die [REDACTED] sind zu beachten.

3. Immissionsschutz

3.1 Die dem betrieblichen Abluftsammlersystem FE 537.18 zuzuführenden Abgase aus der antragsgegenständlichen BImSchG-Anlage „Veredelungsbetriebe“ (Anlage 30), hier Abt. 537, dürfen – zwecks Vermeidung einer Dioxin- bzw. Furanbildung im Kraftwerk [REDACTED] - keine Halogene enthalten.

Anlage 2

Seite 2 von 11



3.2 Emissionen diffuser Quellen

Anlage 2

Seite 3 von 11

Bei der Errichtung und dem Betrieb der von diesem Bescheid betroffenen Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (hier [REDACTED] Stoffe), die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

3.2.1 Pumpen und Rührwerke

3.2.1.1 Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.2.1.2 Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.



3.2.1.3 Behälter und Rührwerke

Anlage 2

Seite 4 von 11

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppeltwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.

3.2.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sollen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z. B. Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.



3.2.2.1 Dichtheitsnachweis Flanschverbindungen

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder andere nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

3.2.2.2 Montageanweisung

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

3.2.2.3 Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a (TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die



Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Anlage 2

Seite 6 von 11

- 3.2.2.4 Ferner dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d (TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

3.2.3 Absperr- oder Regelorgane

Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

- 3.2.3.1 Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

- 3.2.3.2 Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a (TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und



die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 bis 3 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

- 3.2.3.3 Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d (TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

3.2.4 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die Vorgaben zur Aufrechterhaltung des Brandschutz-Sicherheitsniveaus, die sich aus dem 2. Nachtrag zum Brandschutzkonzept ergeben, sind umzusetzen.

5. Anlagensicherheit

5.1 Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der BASF Personal Care and Nutrition GmbH, Werk Düsseldorf ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Landesamtes (LANUV NRW) im Gutachten Gutachten-Nr.: 1716.4.1.2 vom 28.01.2025 in Verbindung mit dem entsprechenden Protokoll vom 27.01.2025 zum Ortstermin vom 21.01.2025 (Anlage o.a. Gutachtens) zu aktualisieren.

- 5.2 Der nach Nebenbestimmung Nr. 5.1 fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage oder Teilen hiervon unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der



öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

Anlage 2

Seite 8 von 11

6. Vorbeugender Gewässerschutz

Allgemein

- 6.1 Bei der Errichtung der [REDACTED]-Rohrleitungen sind außerhalb von Rückhalteeinrichtungen die Anforderungen der DWA-A 780-1 zu beachten. Die Herstellung der Rohrleitungen hat, sofern es sich um Anlagen der Gefährdungsstufe C und D handelt, durch einen hierfür zertifizierten Fachbetrieb gemäß § 52 AwSV zu erfolgen.
- 6.2 Das Beschichtungssystem (Z-59.16-268) ist innerhalb des Gültigkeitszeitraumes für den Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweis aufzutragen. Die Anforderungen aus dem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis sind einzuhalten, dies gilt insbesondere für die Anforderung an die Rissbreitenbegrenzung.
- 6.3 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 6.4 Die Anlagendokumentationen der antragsgegenständlichen Anlagen ist gem. § 43 Abs. 1 AwSV den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 6.5 Beim Einsatz neuer/anderer wassergefährdender Stoffe innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist die Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV den neuen Gegebenheiten anzupassen.



- 6.6 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.
- 6.7 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.
- 6.8 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.9 Die gemäß § 46 Abs. 1 AwSV vorzunehmende Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und technischen Schutzvorkehrungen in AwSV-Anlagen ist mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) oder Betriebsanleitungen durchzuführen. Die Nachweise der durchgeführten Kontrollen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.10 Überfüllsicherungen und Leckanzeigeeinrichtungen in AwSV-Anlagen sind failsafe auszuführen, damit der Ausfall dieser Sicherheitseinrichtungen angezeigt und deren Funktionsfähigkeit wiederhergestellt werden kann.
- 6.11 Es sind täglich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.
- 6.12 Nach einer Havarie mit austretenden wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die betroffene Rückhalteeinrichtung (Ableitflächen innerhalb des Gebäudes K08, Grube 537.09F002 im Kellerauffangraum Geb. K08; Ableitfläche des Abluftwäschers „536.01F001“, Auffangraum des Tanklagers T61 inklusive Rinnen, Sammelgruben, erweitertem Auffangraum und [REDACTED])

Anlage 2

Seite 9 von 11



Pumpengrube „537.09F003“) auf Beschädigung der/des Dichtfläche/Beschichtungssystems zu prüfen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Falls erforderlich ist die entsprechende Dichtfläche instand zu setzen.

- 6.13 Das Beschichtungssystem der Kellergrube „537.09F002“ des zentralen Rückhaltesystems de Geb. K08, ist jährlich durch geschultes Personal auf Beschädigungen zu begutachten. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Die Nachweise der durchgeführten Kontrollen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.14 Nach § 47 Abs. 3 AwSV hat die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihr durchgeführten Prüfung nach § 46 AwSV innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Über einen gefährlichen Mangel hat sie die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- Der vorzulegende Prüfbericht sollte durch die sachverständige Person vorzugsweise in elektronischer Form übermittelt werden. Darüber ist bei der Vertragsverhandlung zur Beauftragung der prüfenden sachverständigen Person zu informieren. Hierzu ist der Prüfbericht in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach dezernat53@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschiedenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017).
- Es wird darum gebeten, der sachverständigen Person im Rahmen der Beauftragung den Text dieser Nebenbestimmung zur Verfügung zu stellen.

Tanklager „T61“

Anlage 2

Seite 11 von 11

- 6.15 Die Einhaltung der Betriebstemperatur von maximal 35 °C ist, hinsichtlich der Beständigkeit aller Waschflüssigkeit führenden Apparateteile aus Polypropylen gegenüber [REDACTED] jederzeit durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgungsbetriebs beizufügen.

8. Bodenschutz

- 8.1 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren (§2 Abs.1 LBodSchG).

- 8.2 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

Der Ausgangszustandsbericht vom 12.01.2022, zuletzt ergänzt am 14.06.2023 und 07.12.2023 bleibt in Verbindung mit den hier aufgeführten Nebenbestimmungen zum Thema „Ausgangszustandsbericht“ für die Anlage 30 - Veredelungsbetriebe - durch Änderung der Funktionseinheit (FE) 537.23, der FE 537.41, der FE 537.69 sowie der FE 536.01 u.a. durch Verbesserung der Abluftsituation gültig.

Die im Bescheid vom 09.03.2022; Az.: 53.04-9350370-0030-G16,8a-005/21 unter Nr. 9.2 und 9.3 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung behalten Ihre Gültigkeit.

- 8.3 Rückführungspflicht

Die im Bescheid vom 09.03.2022; Az.: 53.04-9350370-0030-G16,8a-005/21 unter Nr. 9.4 geforderten Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht behalten Ihre Gültigkeit.

**Anlage 3**Anlage 3

Seite 1 von 8

zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG**53.04-9350370-0030-G16-0015/24****Hinweise****1. Immissionsschutz****1.1 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



1.4 Störfallrelevante Änderung

Anlage 3

Seite 2 von 8

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



1.6 Schadensanzeige

Anlage 3

Seite 3 von 8

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

1.7 Bei der im Rahmen von Betriebsstörungen folgend aufgeführten Abluftfahrweisen (s. auch Anlagen- und Betriebsbeschreibung Kapitel 5.3.1 „Luftreinhaltung“ Seite 13 von 25)

- Ableitung der gereinigten Abluft nach dem neuen Abluftwäscher 537.41 F003 über den Abscheider 537.41 F005 in die Atmosphäre für den Fall einer Störung im betrieblichen Abluftsammlsystem 537.18 (neue Emissionsquelle Nr. 3036)
- Ableitung der Reaktorabluft 537.41 C001 über Dach frei in die Atmosphäre über den [REDACTED] 537.41 F005 bei Störung des neuen Abluftwäschers 537.41 F003 (Ausnahmefall, neue Emissionsquelle Nr. 3036)
- Im Fall einer Störung des zentralen Abluftsammlsystems der [REDACTED] Ableitung der gereinigten Abluft über den bestehenden Sicherheitskamin des Geb. K08 unter vorheriger Verwendung des neuen Abluftwäschers 537.41 F003 sowie das betriebliche Abluftsammlsystem 537.18 (Ausnahmefall, bestehender Sicherheitskamin des Gebäudes K08, E-Quelle-Nr. 3029)

sind in der Emissionserklärung die entsprechenden Emissionsangaben – insbesondere die jeweilige Dauer - anzugeben (11. BImSchV).



2. Arbeitsschutz

Anlage 3

Seite 4 von 8

- 2.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- a. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - b. die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - c. das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
- 2.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brand-schutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 2.4 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei



denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Anlage 3

Seite 5 von 8

- 2.5 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der geänderten Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechselungsfrei identifizierbar sind. Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.

3. Gewässerschutz

- 3.1 Die Rohrleitungen aus [REDACTED] zur Anbindung des Abluftwäschers „537.41F003“, sowie die Rohrleitung zur Anbindung der [REDACTED] Zudosierung aus dem Vorlagebehälter an den Reaktor „537.41C001“ sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung der HBV-Anlage FE „537.41“ durch die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Anbindung der existierenden Rohrleitung [REDACTED] zur Einbindung des bestehenden Behälters „537.41B001“ in den Anlagenrahmen der Anlage „537.41“ ist pumpeseitig („41P001“, [REDACTED]) sowie behälterseitig (Reaktor „23C001“) im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung HBV-Anlage FE „537.41“ durch die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person zu berücksichtigen.
- 3.3 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.



3.4 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

3.5 Prüfungen von Anlagen nach § 46 Abs. 2 bis 5 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

3.6 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

3.7 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

3.8 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).



Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

- 3.9 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

- 3.10 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

- 3.11 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.

- 3.12 Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.



- 3.13 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anlage 3

Seite 8 von 8

4. Bodenschutz

- 4.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.